II. Welche fremden Rechte hat der Drehbuchautor zu beachten?

1. Urheberrechte an Werkvorlagen

Nicht immer wird der Autor sein Drehbuch aus dem „Nichts" am Reißbrett erschaffen, sondern oft Anleihen bei anderen erfolgreichen oder weniger erfolgreichen, aber dafür prägenden Drehbüchern, Spiel- und Fernsehfilmen, Theaterstücken, Romanen oder sonstigen literarischen bzw. künstlerischen Vorlagen nehmen. Teilweise ist die Erkennbarkeit einer solchen Bezugnahme auf das fremde Werk beabsichtigt, wie bei einer Parodie, einem Zitat oder einem Remake, zum Teil soll die wahre Urheberschaft auch verschleiert werden, wie z.B. bei einem Plagiat.

Nicht jede Anlehnung an ein fremdes Werk stellt eine Verletzung des Urheberrechts des Originalautors dar. Jeder Urheber muss gewisse Beschränkungen seines Urheberrechts hinnehmen, damit die Freiheit des geistigen Schaffens gewährleistet bleibt und die Schöpfung neuer Werke aufgrund der umgreifenden Vielfalt bereits bestehender Werke nicht nahezu unmöglich wird. Hierbei kann sich der Autor insbesondere auch auf die verfassungsrechtlich garantierte Meinungs- und Kunstfreiheit nach Art. 5 GG berufen. Die Freiheit des geistigen Schaffens des neuen Autors muss aber immer dort zurücktreten, wo die berechtigten Interessen der Schöpfer der Originalwerke oder sonstiger Rechteinhaber beeinträchtigt werden könnten.

1.1. Bearbeitung oder freie Benutzung?

> Beispiel:
> Eine Autorin hatte bereits vor Monaten den Auftrag erhalten, eine Rohfassung eines Drehbuchs für einen Kinofilm zu schreiben und hierfür erhebliche Vorschusszahlungen erhalten. Nachdem der Ablieferungstermin überraschend vor der Tür steht, leiht sie sich in ihrer Not in der nächsten Videothek einige Filme aus, um sich „inspirieren" zu lassen. Nachdem sie den Film „Und täglich grüßt das Murmeltier" gesehen hat, kommt sie auf die Idee, ebenfalls ein Drehbuch über eine Person zu schreiben, die bis zur Läuterung ihres schlechten Charakters jeden Tag denselben Tag aufs Neue erleben muss.

Entlehnt ein Urheber Elemente aus dem Werk eines anderen Urhebers, kann entweder eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung nach § 23 UrhG oder aber eine freie Benutzung nach § 24 UrhG vorliegen.

Werke, die in freier Benutzung eines anderen Werkes geschaffen worden sind, sind selbständige Werke und dürfen ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten

Werkes veröffentlicht und verwertet werden, § 24 UrhG. Als selbständige Werke genießen sie ihrerseits vollen urheberrechtlichen Schutz.

Bearbeitungen und andere Umgestaltungen sind im Umkehrschluss zu § 24 UrhG unselbständige, also abhängige Werke, die in unfreier Benutzung geschaffen wurden. Diese benötigen zur Verwertung oder Veröffentlichung (in bestimmten Fällen bereits zur Herstellung) der Erlaubnis des Urhebers des benutzten Werkes, § 23 UrhG. Bearbeitungen, die ihrerseits persönliche geistige Schöpfungen darstellen, werden wiederum „wie" selbständige Werke geschützt, § 3 UrhG. Andere Umgestaltungen sind Änderungsbeiträge, die der nötigen Schöpfungshöhe und Individualität ermangeln (Fromm/Nordemann/Vinck, § 23, Rd. 1; anders Schricker/Loewenheim, § 23, Rd. 4). Andere Umgestaltungen sind damit selbst urheberrechtlich nicht geschützt.

Die Frage, wann eine erlaubnisfreie Benutzung oder eine zustimmungspflichtige Bearbeitung bzw. andere Umgestaltung vorliegt, ist nicht immer leicht zu beantworten. Notwendig ist ein Vergleich sowohl der äußeren als auch der inneren Merkmale beider Werke in drei Prüfungsschritten:

Erstens ist zu überprüfen, inwieweit es sich bei den entlehnten Teilen des benutzten Originalwerkes überhaupt um eigenpersönliche Merkmale handelt, die ihrerseits schutzfähig sind. Nur wenn Merkmale benutzt werden, die den eigenpersönlichen Charakter des Werkes prägen, können die Interessen des Originalurhebers tangiert werden. Die Übernahme ungeschützter Elemente (z.B. bloßer Ideen) ist natürlich frei (s.o. A.I.2.1.).

Zweitens ist zu untersuchen, in welchem Umfang diese schutzfähigen Merkmale in das neue Werk übernommen worden sind, d.h. ob sie auch in dem neuen Werk von prägendem Charakter sind oder aber angesichts der Eigenart des neuen Werkes „verblassen" (z.B. BGH GRUR 1971, 588, 589 – Disney-Parodie; BGH GRUR 1981, 267, 269 – Dirlada; BGH ZUM 1999, 644, 648 – Laras Tochter). Letzteres geschieht, wenn die dem älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in der Weise zurücktreten, dass das alte Werk nicht mehr in relevantem Umfang benutzt wird, sondern nur noch als Anregung für neues, eigenes Werkschaffen dient (BGH ZUM 1999, 644, 648 – Laras Tochter). Hierbei sind die Übereinstimmungen und nicht die Verschiedenheiten maßgebend (vgl. BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen). Ein Autor, der aus einem fremden Buch nur einen ganz kleinen, aber geschützten Teil (z.B. eine einzelne Szene) übernimmt, kann sich also nicht allein dadurch entlasten, dass er auf die zahlreichen zusätzlichen Werkteile verweist, die er in einem Überschwang an Kreativität selbst beigetragen hat. Hinzukommen muss, dass die entlehnten Teile aufgrund der Fülle und der inhaltlichen Relevanz des eigenen Materials verblassen und von keiner Bedeutung mehr sind. Weist allerdings bereits das ursprüngliche Werk nur eine geringe Schöpfungshöhe und wenig prägende Elemente auf, so dass es allenfalls in seiner Gesamtheit schutzfähig ist, wird die Übernahme nur einzelner Bestandteile das neue Werk im Regelfall nicht charakteristisch prägen. Hieran scheiterten in der Praxis oftmals Verfahren wegen angeblicher Verletzung von Urheberrechten an Fernsehshow-Formaten. Selbst wenn von den Gerichten eine grundsätzliche Schutzfähigkeit der Formate im Einzelfall angenommen oder unterstellt wurde, blieb die Übernahme nur einzelner Elemente hie-

raus für eine neue Fernsehshow im Ergebnis als freie Benutzung sanktionslos (vgl. z.B. OLG München ZUM 1999, 244 – Augenblix; LG München I ZUM-RD 2002, 17 – High 5). Umgekehrt kann bei Werken von hoher schöpferischer Eigenart (z.B. einem erfolgreichen Roman der Weltliteratur) bereits die Übernahme geringer Bestandteile, etwa der Kernfabel, eine unfreie Bearbeitung darstellen (selbst wenn die neue Verfilmung eine Fülle von Veränderungen im Handlungsgefüge aufweist, vgl. OLG München ZUM 1999, 149 f. – Das doppelte Lottchen). Selbst die Übernahme individueller Handlungsabläufe aus einem Roman, der auf einem historischen Geschehen basiert, für ein neues Drehbuch kann eine unfreie Bearbeitung nach § 23 UrhG darstellen (LG Hamburg ZUM 2003, 403, 405 – Die Päpstin). Jedenfalls dann, wenn diese Handlungsabschnitte nicht in einem völlig neuen Kontext, sondern an entsprechender Stelle desselben historischen Handlungsverlaufs erscheinen, können die entlehnten Teile im neuen Werk noch als prägend empfunden werden (LG Hamburg, a.a.O., 405, 406, s.a. A.II.1.3.).

Drittens ist schließlich zu fragen, ob die Werke nicht trotz erheblicher Übereinstimmungen in der äußeren Form derart unterschiedliche Wesenszüge besitzen, dass zumindest ein gewisser innerer Abstand gewahrt wird. Ist der innere Abstand zwischen dem neuen Werk und dem benutzten älteren Werk hoch, liegen ein selbständiges Werk und damit eine freie Benutzung vor. Ist der innere Abstand zu gering, so ist eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung gegeben. Der für eine freie Benutzung erforderliche innere Abstand führt dann ebenfalls dazu, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes „verblassen" (vgl. BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen m.w.N.; BGH ZUM 1999, 644, 648 – Laras Tochter). Da es hierbei auf die inneren Merkmale ankommt, ist weniger auf das äußere Erscheinungsbild, als auf das Wesen der Werke abzustellen. Auch bei einer weitgehenden Übernahme der äußeren Formgestaltung kann der innere Abstand z.B. dadurch gewahrt werden, dass sich das neue Werk mit dem älteren inhaltlich in einer Weise auseinandersetzt, dass die entlehnten Züge in dem neuen Werk „verblassen" und das Wesen des älteren Werkes von dem eigenschöpferischen Gehalt des neuen „überlagert" wird (BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen m.w.N.; BGH ZUM 1999, 644, 648 – Laras Tochter). So kann eine freie Benutzung vorliegen, wenn sich das neue Werk mit der Vorlage antithematisch auseinandersetzt (z.B. in Form einer Parodie) oder aufbauend auf der gleichen Ausgangssituation von Beginn an eine vollständig neue Handlung in Szene gesetzt wird (BGH ZUM 1999, 644, 647 – Laras Tochter). Hierbei setzt die Rechtsprechung aber strenge Maßstäbe an (BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen, speziell zur Parodie und Fortsetzung s.u.).

Die Abgrenzung zwischen freier Benutzung und Bearbeitung erfordert also eine dreifache Wertung. Ob die einem älteren Werk entlehnten Merkmale tatsächlich schutzfähig sind, angesichts der Eigenart des neuen Werkes „verblassen" oder trotz deutlicher Übereinstimmungen aufgrund einer besonderen inhaltlichen Auseinandersetzung erlaubnisfrei übernommen werden dürfen, wird sich erst bei der Inaugenscheinnahme der beiden konkreten Werke zeigen; dem Richter wird hier ein großer Entscheidungsspielraum eingeräumt.

> Im vorliegenden Fall kommt es also zunächst darauf an, ob die Merkmale, die die Autorin aus dem Drehbuch von „Und täglich grüßt das Murmeltier" übernommen hat, für sich genommen schutzfähig sind. Die bloße Ausgangsidee des Films als solche dürfte die nötige Schöpfungshöhe nicht besitzen. Derartige Einfälle können nur in ihrer konkreten Ausgestaltung geschützt sein (OLG München GRUR 1990, 674, 676 – Forsthaus Falkenau, s.o.). Entwickelt die Autorin aus der Ausgangssituation nun eine eigene Geschichte mit eigenen Figuren, so hat sie den Film nur als Anregung benutzt, so dass hier eine freie Benutzung gegeben sein wird. Übernimmt die Autorin aber den Ablauf der Story, den Ort der Handlung, die Dialoge, die Charaktere der Hauptfiguren und ihre Beziehungen zueinander, würde sie sich die konkrete Ausgestaltung, also die schutzfähigen Merkmale des Films aneignen. Dann wäre in zweiter Stufe zu prüfen, inwieweit diese schutzfähigen Teile in ihrem Drehbuch in relevantem Umfang durchschimmern oder angesichts der Eigenheiten ihrer Story verblassen bzw. trotz deutlicher Übernahmen ausnahmsweise der notwendige innere Abstand gewahrt worden ist.

Da Drehbücher, wie auch die hierauf basierenden Filmwerke, in der Regel als Kunstwerke im Sinne von Art. 5 Abs. III. GG zu qualifizieren sind, kann infolge der Rechtsprechung des BVerfG eine besondere kunstspezifische Betrachtung des neuen Werkes ergeben, dass die Entlehnung der fremden Werkteile als künstlerisches Gestaltungsmittel oder zum Transportieren einer eigenen, künstlerischen Aussage auch über die Grenze des § 23 UrhG hinaus durch die Kunstfreiheit gedeckt ist (vgl. BVerfG ZUM 2000, 867 – Brecht-Texte, s.u. A.II.1.4.2.). Eine solche Ausdehnung der §§ 23, 24 UrhG zu Lasten der Originalurheber wird man aber nur in besonderen Ausnahmefällen bei künstlerisch anspruchsvollen Drehbüchern und Filmwerken annehmen können.

1.1.1. Parodie

> Beispiel:
> Nachdem die Autorin den Film „Lola rennt" gesehen hat, plant sie einen Film mit dem Titel „Lothar pennt". Dieser Film soll durch seine Langsamkeit und Langatmigkeit bestechen. Im Mittelpunkt steht ein in Berlin lebender junger Mann mit langen, knallrot gefärbten Haaren, der dreimal schlafwandelnd die gleiche Situation durchlebt. Der Film soll zeigen, dass unser ganzes Leben in vorbestimmten Bahnen verlaufen wird, unabhängig davon, ob wir an der Ausgangssituation etwas ändern wollen. Stellt dieses Drehbuch eine unfreie Bearbeitung des Drehbuchs zu „Lola rennt" oder eine erlaubnisfreie Parodie dar?

Die Parodie ist dadurch gekennzeichnet, dass in ihr die eigenpersönlichen und bestimmenden Merkmale des parodierten Werkes äußerlich erkennbar bleiben müssen. Würde das Originalwerk aufgrund der Eigenheiten des neuen Werkes völlig zurücktreten, so wäre die thematische Auseinandersetzung mit dem benutzten Werk nicht mehr gegeben und die satirisch-karikaturistische Absicht ginge fehl. Da hier also die Übernahme wesentlicher formgebender Merkmale zwingend ist, wäre an sich stets eine erlaubnispflichtige Bearbeitung gegeben. Es ist allerdings anerkannt, dass es zur Freiheit des künstlerischen Schaffens gehören muss, sich in satirischer oder persiflierender Form mit anderen Kunstwerken auseinanderzusetzen. Wie oben dargestellt, hat die Rechtsprechung hierfür den Begriff des inneren Abstandes geprägt.

Hiernach wird die nötige Distanz des neuen Werkes zum benutzten Werk dadurch gewahrt, dass eine deutliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem älteren Werk stattfindet. Um hier einer missbräuchlichen Umgehung des grundsätzlichen Erlaubnisvorbehalts bei Übernahme wesentlicher Merkmale geschützter Werke vorzubeugen, legt die Rechtsprechung an das Erfordernis dieser künstlerischen Auseinandersetzung strenge Anforderungen an (BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen).

So ist die lediglich verfremdete Darstellung von Originalcharakteren z.B. unzureichend, solange sich die Figuren nicht inhaltlich oder charakterlich von den Originalen abheben (BGH GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen). Auch das bloße Versetzen der Hauptcharaktere in eine andere Zeit, einen anderen Ort oder eine andere Situation ist unzureichend, wenn diese Figuren äußerlich und in ihrem Verhalten die charakteristischen Eigenschaften bewahren und den Gesamteindruck prägen (BGH GRUR 1994, 191, 196, 206 – Asterix-Persiflagen; BGH GRUR 1971, 588, 590 – Disney-Parodie). Auch wenn ein Autor unter Übernahme der Originalcharaktere und ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse eine mögliche andere Fortentwicklung der Originalgeschichte erfindet, wird diese doch erst aufgrund der Kenntnis der Originalcharaktere verständlich. Auch in einem solchen Fall macht sich der Bearbeiter inhaltlich die urheberrechtlich geschützten Elemente des Originalwerks zu Eigen, um die eigene Aussage zu vermitteln, so dass der urheberrechtliche Schutzbereich der Originalvorlage nicht verlassen wird (BGH GRUR 1994, 191, 206 – Asterix-Persiflagen).

In dem vorliegenden Fall sind die äußeren Bezüge zu dem Film „Lola rennt" mehr als deutlich. Der Film „Lothar pennt" setzt sich aber inhaltlich mit der Vorlage derart auseinander, dass er genau die gegenteilige Aussage transportieren möchte. Er verwendet die Merkmale und Figuren des Originalwerks also nur als Ausgangspunkt, um die eigene Idee zu entwickeln und zu vermitteln. Die Charaktere der Figuren sind nicht vergleichbar. Hier könnte die nötige inhaltliche Distanz zur Vorlage gewahrt sein, maßgeblich sind aber die Umstände des Einzelfalls.

1.1.2. Sequels, Prequels und Spin-Offs

Beispiel:

1. Die Autorin schreibt eine Fortsetzung des Films „Harry und Sally". Sie verwendet die gleichen Charaktere mit ihren persönlichen Eigenschaften und Beziehungen zueinander, nimmt das Ende des Originals als Ausgangspunkt und spinnt die Geschichte fort.
2. Ferner plant sie, unter dem Titel „Die Fälle der Ms. Moneypenny" ein Drehbuch über die bekannte Sekretärin aus der James-Bond-Reihe zu schreiben. Auch hier ist Ms. Moneypenny Sekretärin im britischen Geheimdienst, allerdings ist es nun sie und nicht Agent 007, die die Spionagefälle mit viel Nonchalance und Esprit löst.

Die Fortsetzung (Sequel) einer Vorlage, sowie deren Gegenstück, das historisch vorgelagerte Prequel, setzen zwingend die Übernahme bestimmter Figuren und Situationen voraus. Soweit es sich hierbei um eigenschöpferische Merkmale handelt, stellt sich wiederum die Frage, inwieweit solche Fortsetzungen erlaubnisfreie Benutzungen oder erlaubnispflichtige Bearbeitungen darstellen.

Nach der Rechtsprechung ist eine Bearbeitung anzunehmen, wenn es sich um eine bloße lineare Fortentwicklung der Erzählung handelt (BGH ZUM 1999, 644, 647 – Laras Tochter). Dies ist der Fall, wenn der Autor die dem älteren Werk zugrunde liegende erzählerische Ausgangslage, also die handelnden Personen, das Geflecht ihrer Beziehungen untereinander, ihr Schicksal und ihre sonstige Lebenssituation bis hin zu den Schauplätzen übernimmt und im Sinne der Vorlage weiterführt (BGH, a.a.O. – Laras Tochter). Hierzu reicht es nicht aus, wenn der neue Autor sich einfach des Kunstgriffs bedient und das ältere Werke aus einer anderen Erzählerperspektive beleuchtet, etwa die gleiche Situation aus einer weiblichen Sichtweise behandelt (BGH, a.a.O., 647 f. – Laras Tochter).

Eine freie Benutzung liegt erst dann vor, wenn die dem älteren Werk entnommene Ausgangssituation gleichsam nur als Folie verwendet wird, vor der von Beginn an eine vollständig neue Handlung in Szene gesetzt wird (BGH, a.a.O., 647 – Laras Tochter). Unzureichend ist es, wenn sich das jüngere Werk erst im Verlauf der Erzählung immer mehr aus der Abhängigkeit des älteren Werkes löst und andere Personen in den Vordergrund treten lässt (BGH, a.a.O. – Laras Tochter). Maßgeblich ist auch hier wiederum die Frage, ob die eigenpersönlichen Züge des jüngeren Werkes angesichts der Eigenarten des älteren Werkes verblassen, so dass der nötige innere Abstand zu dem älteren Werk gewahrt ist (BGH, a.a.O., 647 f. – Laras Tochter). Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen (BGH, a.a.O., 648 – Laras Tochter). Auch wenn der innere Abstand selbst bei einer deutlichen Übernahme geschützter Elemente noch gegeben sein kann (z.B. bei der Parodie), so wird bei der Konstellation einer Fortschreibung einer im Roman erzählten Geschichte unter Übernahme wesentlicher, charakteristischer Gestalten dieses Erfordernis nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände anzunehmen sein (BGH, a.a.O. – Laras Tochter).

Erforderlich ist also eine Art antithematischer Auseinandersetzung, die die ursprüngliche Romanvorlage sozusagen „auf den Kopf stellt". Selbst wenn die Ausgangsposition einer Vorlage übernommen wird, muss der Autor die Geschichte unverzüglich in eine Richtung führen, die in dem Original nicht einmal ansatzweise angelegt war. Wann diese besonderen Umstände vorliegen, macht wieder eine genaue Bewertung der konkreten Werke im Einzelfall notwendig.

> In dem vorliegenden Fall Nr. 1 wird dieses Erfordernis im Zweifel nicht gegeben sein. Die Autorin übernimmt die Personen mit ihren charakterlichen Anlagen und ihrem Beziehungsgeflecht und schreibt die Geschichte linear fort. Auch wenn einzelne der daraus resultierenden Handlungsfäden vielleicht „unerwartet" sein werden, so wird sich das neue Werk wohl nicht genügend von der Vorlage trennen können. Grundsätzlich kann von einer linearen Fortschreibung einer Roman- oder Drehbuchvorlage ohne Erlaubnis nur abgeraten werden.

Im Falle einer Übernahme eines einzelnen Charakters aus einer Vorlage oder eines Spin-Offs (meist die Herauslösung einer Figur einer aus TV-Serie und Ummantelung mit einer eigenen Geschichte) stellt sich ebenfalls die Frage, ob dies eine freie Benutzung oder eine unfreie Bearbeitung des Originalwerks darstellt.

In vielen Fällen wird die übernommene Figur selbst nicht schutzfähig sein. Eine Schutzfähigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die Figur in ihren Charakter-

eigenschaften, ihrem Beziehungsgeflecht zu anderen Personen, ihrer äußeren Erscheinung oder ihrem Auftreten derart individuell gezeichnet ist, dass sie auch außerhalb ihres ursprünglichen Kontexts als solche erkennbar bleibt. Selbst wenn die Schutzfähigkeit der Figur bejaht werden kann, kann die Übernahme in ein eigenes Werk dann als freie Benutzung gewertet werden, wenn die typenmäßige Darstellung der Figur im Film von der in der Originalvorlage völlig verschieden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch für den Filmzuschauer von Beginn der Filmhandlung klar erkennbar ist, dass in Wirklichkeit Personengleichheit nicht vorliegt (BGHZ 26, 52, 56 ff. – Sherlock Holmes).

Der BGH hatte dies im Falle der Übernahme der Charaktere Sherlock Holmes und Dr. Watson aus den Büchern des Arthur Conan Doyle für den Film „Der Mann, der Sherlock Holmes war" angenommen. Hier war dem Zuschauer von Anfang an klar, dass die Hauptcharaktere, zwei arbeitslose Privatdetektive, auch in dem Film selbst nur mit diesen berühmten Privatdetektiven verwechselt werden. Eine solche Distanz ist im Beispiel Nr. 2 nicht unbedingt gegeben.

Zusätzlich ist bei der Übernahme eines Charakters aus einer Vorlage zu prüfen, ob nicht ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß gegeben ist. Indem sich ein Autor eines berühmten Charakters bedient, begeht er unter Umständen eine unzulässige Rufausbeutung nach § 1 UWG oder Irreführung nach § 3 UWG. Hier müssen aber besondere Unlauterkeitsmerkmale hinzutreten, die das Verhalten als wettbewerbsrechtlich unzulässig erscheinen lassen (BGHZ 26, 52, 59 – Sherlock Holmes; BGHZ 5, 1, 10 f. – Hummelfiguren).

Dies kann z.B. dann angenommen werden, wenn der Autor den Ruf und die Beliebtheit eines berühmten Charakters für sich ausnutzt und hierdurch die Gefahr besteht, dass die Zuschauer zu Unrecht eine Verbindung zwischen der Originalvorlage und dem neuen Werk annehmen, die in Wirklichkeit nicht besteht (vgl. BGH GRUR 1958, 402, 404 – Lili Marleen). War der Name des Charakters Bestandteil eines Titels einer Vorlage (z.B. Film, Buch oder Theaterstück), können sich unter Umständen auch Ansprüche aus Werktitelschutz ergeben (vgl. BGHZ 26, 52, 60 ff. – Sherlock Holmes). Dies setzt voraus, dass der Name eine ausreichende Kennzeichnungskraft besitzt und die Verwendung die Gefahr von Verwechslungen hervorruft oder die Bekanntheit des Titels auf unlautere Weise für sich ausnutzt.

Aufgrund der Bekanntheit des Namens der Figur „Ms. Moneypenny" wären in Fall Nr. 2 auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche zu prüfen.

1.1.3. Remake

Beispiel:
Auf der Grundlage des Originaldrehbuchs des Filmes „Pretty Woman" schreibt die Autorin eine deutsche Version, die nunmehr in Berlin mit deutschen Schauspielern verfilmt werden soll.

Unter einem Remake versteht man die Wiederverfilmung eines Filmstoffes, meist mit leichten Aktualisierungen an die Zeit oder örtliche Begebenheiten. Der Autor, der auf eine derart unmittelbare Weise auf ein Originaldrehbuch zugreift, begeht

per definitionem eine unfreie Bearbeitung oder andere Umgestaltung der Vorlage. Für die Herstellung des Remakes ist daher immer die vorherige Zustimmung des Rechteinhabers gemäß § 23 UrhG notwendig.

In der Regel werden die Remake-Rechte (wie auch die Sequel-, Prequel- oder Spin-Off-Rechte) bei dem Produzenten des Originalfilms liegen. Sofern der Originalurheber seinerzeit das Remake-Recht nicht auf diesen übertragen hat, ist der Urheber mangels anderweitiger Bestimmungen erst nach Ablauf von 10 Jahren berechtigt, das Recht zur Wiederverfilmung seines Stoffes einem anderen Produzenten einzuräumen, § 88 Abs. II. UrhG. Diese, nur auf Remakes beschränkte Bestimmung soll dem Schutz des ersten Produzenten dienen und gewährleisten, dass dieser das mit hohem wirtschaftlichen Aufwand hergestellte Filmwerk zumindest 10 Jahre ohne konkurrierende Neuverfilmungen auswerten kann.

1.1.4. Plagiat

Beispiel:
Nachdem die Autorin das Drehbuch für die deutsche Version von „Pretty Woman" fertig gestellt hat, befürchtet sie, dass die Remake-Rechte unbezahlbar sein werden und beschließt, das Buch als ihre eigene Schöpfung auszugeben und die Benutzung der Vorlage zu verschweigen.

Ein Plagiat ist die bewusste Aneignung fremden Geistesgutes (Fromm/Nordemann/Vinck, Anhang zu § 24, Rd. 1). Eine solche ist gegeben, wenn der Plagiator ein geschütztes Werk eines anderen Urhebers oder eigenschöpferische Teile hiervon wissentlich und willentlich übernimmt und als eigene Schöpfung ausgibt, sich also die Urheberschaft anmaßt.

Das Plagiat ist gesetzlich nicht eigens geregelt, es ist entweder eine Bearbeitung oder eine andere Umgestaltung gemäß § 23 UrhG. Übernimmt der Autor eigenschöpferische Merkmale des Originalwerks ohne den Originalurheber zu nennen, schafft aber dennoch ein eigenes schutzfähiges Werk, so ist eine Bearbeitung gegeben. Nimmt er nur geringfügige Änderungen vor (z.B. das bloße Austauschen der Namen), liegt mangels Schöpfungshöhe nur eine andere Umgestaltung vor. In beiden Fällen hat sich der Autor vorsätzlich geschützte Schöpfungen angeeignet und ein Plagiat begangen, gegen dessen unzulässige Verwendung der Originalurheber vorgehen kann. Daneben ist auch immer eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts auf ordnungsgemäße Nennung gemäß § 13 UrhG gegeben.

Im vorliegenden Fall hat die Autorin eindeutig ein Plagiat hergestellt, indem sie die Urheberschaft an den übernommenen Werkteilen verschwiegen und sich selbst ihrer berühmt hat. Sofern ihre eigenen Beiträge persönliche geistige Schöpfungen darstellen, liegt eine erlaubnispflichtige Bearbeitung, andernfalls eine andere Umgestaltung vor.

1.1.5. Unabhängige Doppelschöpfung

Beispiel:
Die Autorin hat ein besonders gelungenes Drehbuch geschrieben, welches mit großem Budget verfilmt worden ist. Nach dem Filmstart geht die Unterlassungsklage eines neuseeländischen Autors ein, welcher den Vorwurf der Plagiierung erhebt. In der Tat weisen beide Bücher auffällige Übereinstimmungen auf, es ist aber außer Zweifel, dass keiner der Autoren das Werk des anderen kannte, da das Manuskript des älteren Werkes bisher unveröffentlicht blieb und lediglich an eine Handvoll neuseeländischer Verlage geschickt worden war.

Im Urheberrecht gilt nur eine subjektive Neuheit. Es ist nicht unzulässig, ein Werk neu zu schaffen, dass es bereits gibt, wenn der neue Urheber keine Kenntnis von dem älteren Werk hat. Eine Doppelschöpfung liegt aber nur bei einer „zufälligen" Übereinstimmung vor; die bewusste – aber auch die unbewusste – Übernahme schutzfähiger Werkelemente stellt eine Urheberrechtsverletzung dar (BGH GRUR 1971, 266, 268 – Magdalenenarie; Schricker/Loewenheim, § 23, Rd. 26 m.w.N.). Allerdings stellt sich hier die Frage, wie und von welcher Partei im Streitfall die Übernahme zu beweisen ist.

Stellt ein Gericht Übereinstimmungen zwischen einem neuen und einem älteren Werk fest, wird es nach den Regeln des Anscheinsbeweises überprüfen, ob diese zufällig erfolgt sind oder nicht. Hierbei wird wieder unterschieden, ob es sich um ein Werk mit besonders großer Originalität oder ein Werk mit geringer Schöpfungshöhe handelt.

Bei Werken mit großer Originalität legen weitgehende Übereinstimmungen in der Regel die Annahme nahe, dass der Urheber des jüngeren Werkes das ältere Werk benutzt hat (BGH GRUR 1971, 266, 268 – Magdalenenarie). Dem Urheber des neuen Werkes obliegt es dann, diesen Anscheinsbeweis zu entkräften (vgl. auch OLG München ZUM 1989, 309, 310 – Schlagermusik). Er muss einen anderen Geschehensablauf darlegen, nach dem sich diese Übereinstimmungen auch auf andere Weise erklären lassen (BGH a.a.O.).

Voraussetzung für die Annahme des Anscheinsbeweises muss aber eine ausreichende Bekanntheit des älteren Werks sein (so auch LG München I ZUM 2003, 245, 248), sofern der Urheber des Originals nicht einen anderen typischen Geschehensablauf darlegen kann, der die Möglichkeit eines Zugangs zum Werk nahe legt (z.B. die Zusendung von Demo-Aufnahmen, Manuskripten, etc.).

1.2. Zitate

Beispiel:
Die Autorin möchte in ihrem Drehbuch in einer Liebesszene einen Schauspieler drei Strophen eines längeren Liebesgedichts eines bekannten Dichters sprechen lassen. Eine entsprechende Anfrage bei dem Dichter und seinem Verlag blieb leider ergebnislos. Die Autorin möchte das Gedicht dennoch verwenden und versteht die Benutzung als Zitat; um dem Vorwurf des Plagiats zu begegnen, soll der Dichter im Abspann des Filmes unter Angabe des Werkes genannt werden. Ist dies ausreichend?

§ 51 UrhG erlaubt die Übernahme bestimmter Werke oder Werkteile in ein eigenes Werk als Zitate. § 51 UrhG unterscheidet hier zwischen drei Arten von Zitaten, dem Großzitat, dem Kleinzitat und dem Musikzitat.

Das Großzitat ist die Übernahme eines vollständigen Werkes nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts, § 51 Nr. 1 UrhG. Ein Kleinzitat ist gegeben, wenn lediglich Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, § 51 Nr. 2 UrhG. Ein Musikzitat ist schließlich die Übernahme einzelner Stellen eines erschienenen Musikwerks in ein anderes selbständiges Musikwerk, § 51 Nr. 3 UrhG.

Nicht gesetzlich geregelt sind das Bildzitat (z.B. die Wiedergabe von Fotografien in anderen Werken), das Filmzitat (die Verwendung von Filmausschnitten in Filmwerken) sowie das Musikzitat im Film (die Einblendung eines Musikwerks in einem Filmwerk). Die beiden letztgenannten Zitatformen werden ausführlich in Kapitel B. besprochen.

Das Zitieren fremder Werke ist grundsätzlich nur in den engen Grenzen des § 51 UrhG erlaubt:

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Zitats ist zunächst das Vorliegen eines Zitatzwecks, welcher seit der Änderung des UrhG zum 01.01.2008 (II. Korb) auch ausdrücklich im Gesetz genannt ist. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn das angeführte Werk oder Werkteil zum Beleg oder zur Erörterung eigener Gedanken dient und nicht nur um seiner selbst willen zur Kenntnis gebracht wird (vgl. z.B. BGH NJW 1987, 1408, 1409 – Filmzitat). Das Zitat muss zur Unterstreichung oder zur Auseinandersetzung mit der eigenen Aussage innerhalb einer selbständigen Konzeption benutzt werden. Es ist also eine innere Verbindung zwischen dem zitierten und dem zitierenden Werk erforderlich (BGH NJW 1959, 336, 337 – Verkehrs-Kinderlied). Ein Zitat darf daher weder für sich selbst stehen, noch als Ausschmückung oder Ergänzung des neuen Werkes dienen. Stets muss es in erläuternder, beweisender oder erklärender Funktion gegenüber dem neuen Werk in Erscheinung treten. Wird es nicht als Erörterungsgrundlage verwendet, sondern als „Dekoration", „Anhängsel", „Symbol" oder weil es gerade „gut passt", so ist dies unzulässig (vgl. z.B. OLG Köln NJW 1994, 1968, 1969 – Filmausschnitt; OLG Hamburg ZUM 1993, 35, 36 – Musikzitat im Film; speziell zu Film- und Musikzitaten s.u. B.II.).

Gemäß § 51 UrhG ist das Zitat ferner nur zulässig in dem durch den besonderen Zweck gebotenen Umfang. Der Zitierende darf vom Umfang her nicht mehr anführen, als zur Erreichung des Zitatzwecks gerade erforderlich ist. Keinesfalls darf das Zitat bestimmendes Element oder Hauptteil des neuen Werkes werden (vgl. BGH GRUR 1982, 37, 40 – WK-Dokumentation). Allerdings muss der Zitierende so viel übernehmen dürfen, um den Bedeutungsinhalt des Zitats überhaupt verständlich zu machen und braucht sich nicht nur auf ein oder zwei Kernsätze zu beschränken (BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum). Hierbei sollen keine rein arithmetischen Maßstäbe angelegt werden; das zitierende Werk darf das fremde Werk aber nicht in einem solchen Umfang zur Kenntnis bringen, dass es sozusagen als Ersatz für das Original von der Allgemeinheit aufgenommen wird oder dessen

wirtschaftliche Auswertung beeinträchtigt (BGH NJW 1959, 336, 338 – Verkehrs-Kinderlied).

Weiterhin ist die Quelle des Zitats deutlich anzugeben, § 63 UrhG. Änderungen an dem Werk oder Werkteil dürfen nicht vorgenommen werden, § 62 UrhG. Das Zitat soll die dem fremden Werk zugrunde liegende Aussage unverfälscht den eigenen Erörterungen gegenüberstellen und hierbei eine eindeutige Identifizierung von Originalwerk und -autor ermöglichen. Ist eine solche Identifizierung der Quelle nicht möglich, liegt ein unzulässiges Plagiat vor (Fromm/Nordemann/Vinck, § 51, Rd. 5).

Aufgrund dieses strengen Rahmens ist vor jeder Übernahme fremder Werke mit Sorgfalt zu prüfen, ob ein zulässiges Zitat vorliegt oder eine rechtswidrige Verletzungshandlung gegeben ist.

Im vorliegenden Fall könnte ein Kleinzitat, d.h. die Übernahme eines Werkteils in ein selbständiges Sprachwerk, vorliegen. Hier ist zunächst einmal fraglich, worin der Zitatzweck bestehen soll. Die Autorin setzt sich inhaltlich nicht weiter mit dem Gedicht auseinander. Der einzige Zusammenhang zwischen dem Gedicht und der Szene besteht darin, dass beide eine Liebesbeziehung beschreiben. Das Gedicht wird sozusagen nur als „Symbol" für die Gattung des Liebesgedichts verwendet, es hätte auch durch jedes andere Liebesgedicht ersetzt werden können. Dies wird nicht ausreichen, einen Zitatzweck zu begründen. Selbst wenn ein Zitatzweck angenommen werden könnte, wäre zu fragen, inwieweit die Anführung von drei Strophen zum Transportieren der eigenen Aussage der Autorin notwendig ist oder ob sich das zitierte Werk hier nicht zu sehr in den Vordergrund drängt und seine „dienende" Funktion verliert.

Unter Umständen kann sich ein Autor selbst dann, wenn er die Grenzen des Zitatrechts überschreitet, auf die verfassungsrechtlich garantierte Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. III. GG berufen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann eine kunstspezifische Betrachtung eines neuen Werkes ergeben, dass die Übernahme der Stellen aus dem alten Werk – auch über den Rahmen des § 51 UrhG hinaus – als künstlerisches Gestaltungsmittel oder zum Transportieren einer eigenständigen künstlerischen Aussage durch die Kunstfreiheit gedeckt ist (BVerfG ZUM 2000, 867 – Brecht-Texte, s.u. A.II.1.4.2.). Dies wird man aber auf wenige Ausnahmen und künstlerisch besonders anspruchsvolle Drehbücher und Filme beschränken müssen. Der normale Unterhaltungsfilm wird diesen Anforderungen selten genügen.

Hierzu wäre das Drehbuch der Autorin unter diesen kunstspezifischen Aspekten zu betrachten.

1.3. Gemeinfreie Werke und Stoffe

Beispiel:

1. Nachdem die Autorin eine Verfilmung von „Sense and Sensibility" gesehen hat, schreibt sie nun ihrerseits ein Drehbuch auf Jane Austens Romanvorlage.
2. Die Autorin hat einen Film über eine Flugkatastrophe gesehen, die sich tatsächlich ereignet hat, und schreibt ihrerseits ein Drehbuch hierüber.

Ist die Schutzfrist eines Werkes abgelaufen, kann es von jedermann bearbeitet und ohne Zustimmung Dritter verwertet werden. Fügt der Bearbeiter neue eigenschöpferische Merkmale hinzu, besitzt er aber die ausschließlichen Rechte an diesen. Die übernommenen Elemente bleiben allerdings frei und stehen zur Disposition eines jeden weiteren Autoren. Dieser nachfolgende Bearbeiter muss sich dann nur vorsehen, nicht seinerseits noch eventuell geschützte Werkbeiträge früherer Bearbeiter aufzunehmen.

> Solange die Autorin sich im Beispiel Nr. 1 an die Romanvorlage von Jane Austen hält und ausschließlich eigene Zusätze beiträgt, ist keine Rechtsverletzung zu befürchten. Auf die Gefahr unbewusster Entlehnungen nach dem Konsum der früheren Verfilmung ist aber hinzuweisen.

Auch historische Vorgänge oder Tatsachen aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind gemeinfrei und können von jedermann literarisch oder filmisch bearbeitet werden (vgl. KG GRUR 1931, 287, 288 f. – Berge in Flammen, für die doppelte Verwendung eines Kriegsgeschehens). Etwas anderes gilt auch hier, wenn sich der nachfolgende Autor bestimmter schutzfähiger Elemente des ersten Autors bedient, die dieser kraft eigener Phantasie hinzugefügt hat. Sind von dem historischen Ereignis oder der Figur nur einzelne Begebenheiten bekannt, so besteht auch hier ein inhaltlicher Gestaltungsspielraum, in dessen Rahmen urheberrechtlicher Schutz gewährt werden kann (LG Hamburg ZUM 2003, 403, 405 – Die Päpstin). Im Einzelfall kann dann die Übernahme einer speziellen Variation der historischen Fabel oder individueller Handlungsabläufe eines anderen Autors unzulässig sein (LG Hamburg, a.a.O., 405, 412).

> Auch in Beispiel Nr. 2 muss die Autorin sicherstellen, sich nur der historischen Tatsachen und nicht geschützter Werkbeiträge des ersten Autors zu bedienen. In dem zitierten Fall des LG Hamburg hatte eine Filmproduktionsfirma für eine TV-Serie ein Drehbuch über das Leben der Johanna von Ingelheim entwickeln lassen, einer Frau, die – wissenschaftlich umstritten – im 9. Jahrhundert unter Verheimlichung ihres Geschlechts zur Päpstin gewählt worden sein soll. Die Filmproduktionsfirma wurde sodann von der Autorin des 1996 erschienenen Bestsellers „Die Päpstin" erfolgreich auf Unterlassung der Verwendung des neuen Drehbuchs in Anspruch genommen. Das LG Hamburg kam zu dem Ergebnis, dass die Beklagte verschiedene individuell von der Klägerin gestaltete Handlungsabschnitte (Darstellung des Lesen und Schreiben Lernens, eines Wikingerüberfalls, einer Prozession, eines Bruders und eines Liebhabers der Protagonistin) in unfreier Bearbeitung übernommen hatte (LG Hamburg ZUM 2003, 403 ff. - Die Päpstin).

Eine unzulässige Bearbeitung einer älteren Verfilmung kann auch dann gegeben sein, wenn sich der Autor besonderer filmspezifischer Merkmale der ersten Fassung bedient, wie bestimmter, auf die Filmverwendung abgestellter Einzelhandlungen oder filmisch wirksamer Bild- und Klangeffekte (KG GRUR 1931, 287, 289 – Berge in Flammen).

1.4. Kann sich der Autor auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen?

Beispiel:
Die Autorin schreibt ein Drehbuch für einen 60minütigen Fernsehfilm auf der Grundlage der elfteiligen Fernsehserie „Heimat". Sie beruft sich auf ihre Meinungs- und Kunstfreiheit. Sie ist der Meinung, die Originalserie sei einfach zu lang; in unserer schnelllebigen Zeit könne man den Zuschauern derart lange Fernsehzeiten nicht mehr zumuten und müsse Kulturgüter in gestraffter Form vermitteln. Niemand könne ihr außerdem verbieten, sich auf diese Weise künstlerisch auszudrücken.

1.4.1. Meinungsfreiheit

1.4.1.1. Begriff und Schutzbereich

Art. 5 Abs. I. GG garantiert das Recht eines jeden, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, die Freiheit der Presse sowie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film.

Die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. I. S. 1 GG schützt Meinungen im weitesten Sinne, d.h. jede Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung geprägt ist (BVerfGE 61, 1, 8 – NPD von Europa). In erster Linie versteht man hierunter Werturteile, also wertende Betrachtungen von Tatsachen, Ereignissen oder Personen, die weder objektiv richtig oder falsch sind.

Von den Werturteilen zu unterscheiden sind bloße Tatsachenmitteilungen. Diese werden nur dann von Art. 5 Abs. I. GG umfasst, wenn sie der Meinungsbildung dienen können (BVerfGE 61, 1, 8 – NPD von Europa). Es ist offensichtlich, dass eine Meinung nicht nur durch ein direktes Werturteil, sondern auch indirekt durch die Art und Weise von Auswahl und Reihenfolge der dargestellten Tatsachen ausgedrückt werden kann. Tatsachenmitteilungen genießen aber einen geringeren Schutz als Äußerungen von Werturteilen insoweit, als dass nur die Mitteilung richtiger Tatsachen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt wird, während es bei Werturteilen auf die Richtigkeit oder Vernünftigkeit der Äußerung nicht ankommt (vgl. BVerfGE 61, 1, 8 f. – NPD von Europa).

Art. 5 Abs. I. S. 2 GG schützt die Freiheit der Presse sowie der Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Hier ist für den Filmbereich vor allem die Freiheit der Filmberichterstattung von Interesse. Die Freiheit der Filmberichterstattung schützt jede Übermittlung von Gedankeninhalten durch Fernsehrundfunk bzw. Bilderreihen. Hauptsächlicher Anwendungsbereich ist hier die Berichterstattung im engeren Sinne, wie sie z.B. durch Nachrichtensendungen oder Dokumentarfilme erfolgt. Teilweise wird vertreten, dass der grundrechtliche Schutz der Filmberichterstattungsfreiheit auch Spielfilme und andere filmische Äußerungen umfasst (Pieroth/Schlink, Rd. 580). Solche Filme sind aber regelmäßig als Kunstwerke im Sinne von Art. 5 Abs. III. GG einzustufen, so dass sie sich einer Prüfung nach Art. 5 Abs. I. GG entziehen (s.u. A.II.1.4.2.1.).

Die Freiheit der Filmberichterstattung stellt einen Spezialfall der Meinungsfreiheit dar; wenn im Folgenden von der Meinungsfreiheit allgemein die Rede ist, so ist damit auch stets die Freiheit der Filmberichterstattung gemeint.

1.4.1.2. Beschränkung durch die allgemeinen Gesetze

Die Freiheit der Meinungsäußerung gilt nicht unbeschränkt, sie findet ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen sowie dem Recht der persönlichen Ehre, Art. 5 Abs. II. GG. Allgemeine Gesetze sind alle diejenigen Gesetze, die die Meinungs- und Filmfreiheit nicht speziell einschränken, sondern ein vom Schutz der freien Meinung unabhängiges Recht schützen. Ein solches allgemeines Gesetz ist z.B. das Urheberrechtsgesetz.

Nun steht das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht unter einem absoluten Vorbehalt der in Frage kommenden allgemeinen Gesetze, vielmehr sind diese Bestimmungen selbst wiederum im Lichte der Bedeutung des Grundrechts auszulegen. Diese so genannte Wechselwirkung zwischen Grundrecht und allgemeinem Gesetz wird im Wege einer Güterabwägung im konkreten Einzelfall gelöst. Im Ergebnis bemisst sich damit der Umfang des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung an den allgemeinen Gesetzen, deren Umfang wieder anhand der Bedeutung dieses Grundrechts zu bemessen ist.

Im Bereich des Urheberrechts hat der Gesetzgeber in den §§ 44a ff. UrhG zahlreiche Bestimmungen aufgenommen, die der Sicherung der Freiheit der Meinungsäußerung, des wissenschaftlichen Gedankenaustausches und der Berichterstattung dienen. Die §§ 44a ff. UrhG stellen somit eine gesetzliche Ausprägung der Güterabwägung zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung sowie des Schutzes des Eigentums an Werken dar. Im Lichte der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit sind diese Vorschriften aber wieder verfassungskonform auszulegen.

> Im vorliegenden Beispiel wird die „Meinungsäußerung" wohl nicht durch Art. 5 Abs. I. GG gedeckt sein. Die Nutzung der Vorlage „Heimat" für eine Fernsehserie stellt einen derart schwerwiegenden Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Urheberrecht der Originalurheber dar, so dass eine Güterabwägung, wenn sie nicht von vornherein ausgeschlossen ist, nur zu Gunsten der Originalurheber ausfallen wird. Der Autorin bleibt es unbenommen, ihre Meinung über die Länge der Originalserie in anderer Form, etwa in einer Kritik, kundzutun. Eine Äußerung der Meinung gerade durch Herstellung eines neuen Fernsehfilms ist aber nicht unbedingt nötig. Allgemeine urheberrechtliche Schranken nach den §§ 44a ff. UrhG (z.B. Freiheit der Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG) sind hier zugunsten der Autorin nicht anwendbar.

1.4.2. Kunstfreiheit

1.4.2.1. Begriff und Schutzbereich

Der Schutzbereich der Kunstfreiheit umfasst die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse und Gedanken des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden (BVerfGE 30, 173, 188 f. – Mephisto; BVerfG ZUM 2000, 867, 868 f. – Brecht-Texte). Geschützt wird sowohl die künstlerische Betätigung (Werkbereich) als auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks (Wirkbereich) (BVerfGE 30, 173, 189 – Mephisto; BVerfG ZUM 2000, 867, 869 – Brecht-Texte).

Eine Definition, was denn im Einzelfall überhaupt „Kunst" im Sinne von Art. 5 GG darstellt, ist nicht möglich. Der Kunstbegriff ist sehr weit zu fassen und umfasst

alles, was Merkmale des Schöpferischen, des Ausdrucks persönlichen Erlebnisses, der Formgebung sowie der kommunikativen Sinnvermittlung beinhaltet und damit Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers ist (vgl. BVerfGE 67, 213, 226 – Anachronistischer Zug).

Im Allgemeinen werden Filmproduktionen und die zugrunde liegenden Drehbücher dem Anspruch dieses weiten Kunstbegriffs gerecht, insbesondere dann, wenn solche Werke fiktive Personen oder Ereignisse zum Gegenstand haben, welche der eigenen Phantasie oder Kreativität des Künstlers entsprungen sind. Jedenfalls ist es für den Kunstschutz nach Art. 5 Abs. III. GG nicht erforderlich, dass das Kunstwerk eine gewisse Gestaltungshöhe erreicht, wie es z.B. der Werkschutz nach § 2 UrhG verlangt. Auch dokumentarische Filmwerke wird man in der Regel unter den Kunstbegriff des Art. 5 Abs. III. GG fallen lassen können, insbesondere die mit dramatischen Mitteln versetzten Dokudramen oder Biopics (Biographic Pictures).

Sobald man ein Werk als Kunstwerk qualifiziert, werden die darin enthaltenen Darstellungen und Äußerungen nur noch nach Art. 5 Abs. III. GG und nicht mehr nach Art. 5 Abs. I. GG geprüft. Nach der Rechtsprechung des BVerfG geht Art. 5 Abs. III GG als lex specialis dem Art. 5 Abs. I. GG vor (vgl. BVerfGE 30, 173, 191, 200 – Mephisto; BVerfG NJW 84, 1293, 1294 f. – Sprayer von Zürich, BVerfG ZUM 2000, 8667, 868 – Brecht-Texte). Somit bleibt für die Prüfung nach Art. 5 Abs. I. GG nur noch der Bereich der klassischen Filmberichterstattung, wie z.B. Fernsehreportagen, Nachrichtensendungen (s.o.).

> Somit ist die Zulässigkeit der Nutzung der Fernsehserie „Heimat" für einen Fernsehfilm nur noch an der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. III. GG zu messen.

1.4.2.2. Beschränkung nur durch die Verfassung selbst

Anders als die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. I. GG steht die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. III. GG nicht unter dem Vorbehalt der allgemeinen Gesetze nach Art. 5 Abs. II. GG.

Dennoch gilt auch Kunstfreiheit nicht schrankenlos; sie findet ihre Grenzen aber nur in der Verfassung selbst (BVerfGE 30, 173, 193 – Mephisto). Auch hier ist der Schutzbereich der Kunstfreiheit wiederum im Wege einer Güterabwägung im Einzelfall festzustellen. In die Abwägung sind nunmehr nur solche Güter einzubeziehen, die ihre Grundlage in dem verfassungsrechtlichen Wertesystem selbst haben, wie etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. I. GG i.V.m. Art. 1 Abs. I. S. 1 GG oder das Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG.

Unter die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG fällt auch das Urheberrecht (BVerfGE 31, 229 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG ZUM 2000, 867, 869 – Brecht-Texte). Inhalt und Schranken des Eigentums werden nach Art. 14 Abs. I. S. 2 GG wieder durch die allgemeinen Gesetze bestimmt. Ein solches Gesetz stellt für das geistige Eigentum an Werken das UrhG dar. Bei der inhaltlichen Bestimmung des Eigentums durch das UrhG ist der Gesetzgeber nicht frei, er muss sich bei der Festlegung der Befugnisse und Pflichten mit allen anderen Verfassungsnormen im Einklang halten (BVerfGE 31, 229, 240 – Kirchen- und Schulgebrauch). Der Gesetzgeber hat in Ausübung des Art. 14 Abs. I. S. 2 GG das Eigentum der Urheber an Werken im

UrhG definiert und insbesondere in den §§ 24, 44a ff. UrhG Schranken und Grenzen dieses Freiheitsrechts bestimmt. Nur mit dem sich hieraus ergebenden Inhalt ist das Urheberrecht dann verfassungsrechtlich geschützt (BVerfGE 31, 229, 240 – Kirchen- und Schulgebrauch).

Das BVerfG hat sich in der Entscheidung „Brecht-Texte" erstmals konkret zum Spannungsverhältnis zwischen Kunstfreiheit und Urheberrecht geäußert: Treffen mehrere grundrechtliche Positionen aufeinander, so hat der Richter im Rahmen der Anwendung der einschlägigen, einfachrechtlichen Regelungen die Schranken der Grundrechtsbereiche der betroffenen Personen zu konkretisieren (BVerfG ZUM 2000, 867, 869 – Brecht-Texte). Hierbei ist zu beachten, dass ein Werk mit seiner Veröffentlichung nicht mehr nur seinem Inhaber zur Verfügung steht, sondern in den gesellschaftlichen Raum tritt und so ein eigenständiger, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmender Faktor wird (BVerfG, a.a.O.). Es löst sich von der privatrechtlichen Verfügbarkeit und wird geistiges und kulturelles Allgemeingut (BVerfG, a.a.O.). Ein Künstler muss sich daher in gewissen Maße Eingriffe in sein Urheberrecht durch andere Künstler als Teil dieser sich mit dem Kunstwerk auseinandersetzenden Gesellschaft gefallen lassen (BVerfG, a.a.O.). Allerdings muss es sich um geringfügige Eingriffe in das Urheberrecht ohne die Gefahr merklicher wirtschaftlicher Nachteile (z.B. Absatzrückgänge) handeln (BVerfG, a.a.O.). Eingriffe finanzieller oder inhaltlicher Art sind nicht gedeckt (BVerfG, a.a.O.).

Voraussetzung ist aber stets, dass sich derjenige, der sich auf die Kunstfreiheit beruft, künstlerisch mit dem Werk auseinandersetzt; die Prüfung der künstlerischen Aussage macht eine so genannte kunstspezifische Betrachtung des neuen Werkes erforderlich (BVerfG, a.a.O.). Dient der Eingriff in die urheberrechtlich geschützte Position als Mittel des künstlerischen Ausdrucks bzw. als integraler Bestandteil einer eigenständigen künstlerischen Aussage, so kann die Anwendung dieser kunstspezifischen Betrachtung dazu führen, dass der Anwendungsbereich der urheberrechtlichen Schranken (z.B. §§ 24, 44a ff. UrhG) für Kunstwerke weiter gefasst wird, als bei anderen nicht-künstlerischen Werken.

Das BVerfG hatte die Frage zu beantworten, ob die Übernahme zweier Ausschnitte aus Brechttexten (jeweils zwei Seiten) in ein Theaterstück von Heiner Müller gerechtfertigt war. Hierbei würdigte das Gericht auch Heiner Müllers Technik, gerade die Verschränkung eigener und fremder Texte als durchgängiges künstlerisches Stilmittel für seine Stücke zu benutzen und über diese Texte zugleich deren Geschichte, Kolorit und Rezeption sowie ihren politischen Hintergrund in sein eigenes Kunstwerk zu einem neuen Ganzen einzufügen (BVerfG, a.a.O., S. 870). Inwieweit eine solche kunstspezifische Betrachtung auch bei Film- und Fernsehproduktionen zu einer Beschränkung des Urheberrechts führen kann, bleibt abzuwarten. Der reine Unterhaltungsfilm wird diesen Anforderungen meist nicht genügen, bei experimentellen oder künstlerisch anspruchsvollen Filmen können sich im Einzelfall Ausnahmen ergeben, vorausgesetzt, dass es sich um geringfügige Eingriffe handelt.

Im Beispiel stellt die Bearbeitung der Fernsehserie für einen neuen Fernsehfilm einen schwerwiegenden inhaltlichen und wirtschaftlichen Eingriff in die Urheberrechte der Originalurheber dar, welcher sich auch auf die Absatzchancen des Originalfilms auswirken kann. Ein solcher Eingriff wird durch die Kunstfreiheit nicht gedeckt sein.

2. Persönlichkeitsrechte

Oftmals spielen Drehbücher bzw. Filme auf tatsächlich existierende Personen oder Ereignisse an. Sobald ein Autor in seinem Drehbuch Bezug auf dritte Personen nimmt, besteht die Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, namentlich des Rechts am eigenen Bild, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Namensrechts dieser Personen. Der Autor kann sich im Einzelfall aber auch hier auf die im Grundgesetz verankerte Meinungs- und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. I., III. GG) berufen.

2.1. Recht am eigenen Bild

Beispiele:

1. Eine Autorin hat aus der Tagespresse erfahren, dass ein lange gesuchter Massenmörder endlich von der Polizei gefasst worden ist. Da der Fall über Monate die Öffentlichkeit in ihren Bann gezogen hat, möchte sie diesen als Grundlage für ein Fernsehdokudrama verwenden und verspricht sich deshalb eine hohe Einschaltquote. Kann die Autorin Rechte des mutmaßlichen Täters verletzen?
2. Eine Autorin möchte ein Drehbuch für ein Biopic über das Leben und Wirken eines im Jahre 1985 verstorbenen berühmten Dirigenten eines philharmonischen Orchesters schreiben. Hierbei möchte sie auch Details aus dem Privat- und Intimleben des Dirigenten darstellen. Ferner möchte sie auch einige erfundene Handlungen – wie z.B. eine leidenschaftliche Romanze des Dirigenten mit einer Violinistin – hinzufügen. Kann die Autorin Rechte des Dirigenten verletzen, obwohl dieser bereits verstorben ist?
3. Eine Autorin schreibt unter dem Titel „Menschen wie Du und ich" ein Drehbuch für einen Film über das Leben ihres Nachbarn. Hierbei möchte sie weder Details aus dem Privat- oder Intimleben zeigen noch falsche Tatsachen unterstellen, sondern nur das Leben des Nachbarn im Alltag zeigen.

2.1.1. Allgemeines

Das Recht am eigenen Bild ist geregelt in den §§ 22, 23 KUG. Es schützt das Recht eines jeden Einzelnen, über die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung seines Bildnisses zu entscheiden (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, § 6 II. 3).

Den Bildnisschutz hatte der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1907 nur auf Fotografien und Werke der bildenden Künste, wie z.B. Portrait-Gemälde bezogen (vgl. M. Schulze, Materialien, S. 221), die §§ 22 ff. KUG finden aber auch auf die Wiedergabe von Aufnahmen sowie Darstellung von Personen durch Schauspieler in Filmwerken Anwendung (Schricker/Götting, § 60/§ 22 KUG, Rd. 33; BGH GRUR 2000, 715 – Der blaue Engel), gleichfalls auf die Darstellung einer Person als Zeichentrickfigur (LG München I ZUM-RD 1998, 18, 19 – Gustl Bayrhammer/Pumuckl). Nach einer Ansicht umfasst § 22 KUG auch die Darstellung des Lebens- und Charakterbildes einer Person im Film (Eickmeier/Eickmeier, ZUM 1998, S. 1, 3; Schertz, ZUM 1998, 757, 760; a.A. v. Hartlieb/Schwarz/Reber, Kap. 24, Rd. 14; OLG München AfP 2008, 75, 76 – Baader-Meinhof-Komplex). In den Regelungsbereich

des KUG fällt aber nur die wirklichkeitsgetreue Abbildung einer Person, also die Darstellung des Abgebildeten in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung (M. Schulze, Materialien, S. 223).

Nach anderer Ansicht wären alle Darstellungen des Lebensbildes außerhalb echter fotografischer Abbildungen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach § 823 BGB zu lösen. An dem Ergebnis ändert dies allerdings nichts, da auch im Rahmen der Prüfung einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Bereich der wirklichkeitsgetreuen Darstellung natürlicher Personen auf die Wertungsmaßstäbe der §§ 22, 23 KUG zurückgegriffen wird (vgl. Eickmeier/Eickmeier, ZUM 1998, S. 1, 3; Schertz, ZUM 1998, 757, 760).

Für den Drehbuchautor sind die §§ 22 KUG immer dann zu beachten, wenn er das Leben und Wirken tatsächlicher Personen zum Gegenstand seines Filmes macht. Regelmäßig ist dies bei Dokumentarfilmen der Fall, welche von ihrer Natur her auf tatsächliche Personen und Ereignisse Bezug nehmen müssen. Vermehrt werden heutzutage Dokumentationen mit zusätzlichen dramatischen Mitteln und fiktiven Inhalten versehen, um den Filmstoff für den Zuschauer unterhaltsamer oder interessanter darreichen zu können. Bei Fernsehproduktionen wird hierfür oft den Begriff „Dokudrama", bei Spielfilmproduktionen auch die Bezeichnung „Biopic" („Biographic Picture") verwendet. Hier ist der Bildnisschutz der dargestellten Personen zu beachten. Die §§ 22 KUG sind aber auch dann betroffen, wenn innerhalb eines Spielfilms nur ein einziger Charakter an eine tatsächliche Person angelehnt wird, solange die Handlung den Betroffenen in seinem natürlichen Lebensumfeld zeigt.

> Beispiel: In einem Film über einen fiktiven Schriftsteller tritt in einer Szene Günter Grass, dargestellt durch einen Schauspieler, als Mentor des jungen Künstlers auf.

Auch wenn Fotografien eingeblendet werden sollen, ist das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Personen betroffen.

2.1.2. Grundsatz: Keine Verwertung eines Bildnisses ohne Einwilligung

Eine Verletzung des Bildnisschutzes nach § 22 KUG setzt zunächst voraus, dass eine Person durch die Darstellung überhaupt erkennbar abgebildet worden ist. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass überwiegende Kreise der Allgemeinheit den Betroffenen identifizieren können; es genügt vielmehr die Erkennbarkeit durch einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis (BGH GRUR 1979, 732, 733 – Fußballtor). Zu den identifizierbaren Merkmalen gehören einmal die besonderen persönlichen Eigenschaften der Person selbst, wie Gesichtszüge, Statur, Haarschnitt oder Kleidung, aber auch außerhalb der abgebildeten Person liegende Umstände, soweit diese geeignet sind, den Betroffenen erkennbar zu machen (so kann z.B. die Erkennbarkeit eines Reiters zusätzlich durch seine Mitgliedschaft in einem bestimmten Reiterverein und sein in Reiterkreisen bekanntes Pferd herbeigeführt werden, vgl. OLG Düsseldorf GRUR 1970, 618 – Schleppjagd).

Ist der Abgebildete erkennbar, dürfen nach § 22 KUG Bildnisse grundsätzlich immer nur mit Einwilligung des Betroffenen verbreitet oder öffentlich zur Schau

gestellt werden. Diese gilt im Zweifel als erteilt, wenn die abgebildete Person eine Entlohnung hierfür erhalten hat, § 22 S. 2 KUG.

Hat im Beispiel Nr. 1 der Massenmörder eine Honorarzahlung erhalten, wird man von einer Einwilligung in die Darstellung seiner Lebensgeschichte ausgehen können.

Der Umfang der Einwilligung bemisst sich nach dem Zweckübertragungsgrundsatz (siehe hierzu unten A.III.2.5.). Für den Produzenten ist zu beachten, dass die Einwilligung des Betroffenen zur Herstellung einer Filmaufnahme nicht jede Art der Verbreitung dieser Aufnahme deckt. So kann ein Betroffener, der sich bewusst und freiwillig einem Kamerateam für ein Interview zur Verfügung gestellt hat, die Ausstrahlung des Interviews in einem unzumutbaren Zusammenhang (z.B. einer Sendung, in denen die „kleinen Skurrilitäten des Alltags" zu Unterhaltungszwecken dargestellt werden) verhindern (OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.05.2006, 14 U 27/05).

Die Rechtsstreitigkeiten entstehen in der Regel aber im Verhältnis zu solchen Personen, die entweder nicht um ihre Erlaubnis gefragt wurden, oder über deren Weigerung man sich sogar hinweggesetzt hat.

Eine Abbildung von Personen ohne Einwilligung ist nur zulässig, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 23 Abs. I. Nr. 1 – 4 KUG vorliegt. Von Interesse sind hier insbesondere die Abbildungen aus dem Bereich der Zeitgeschichte sowie solcher Personen, die nur als Beiwerk dienen. Diese Ausnahmeregelungen greifen jedoch wiederum dann nicht, wenn durch die Verbreitung oder Zurschaustellung des Bildnisses ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird, § 23 Abs. II. KUG. In diesem Fall ist dann auch stets eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegeben.

2.1.3. Welche Personen darf ich ohne Einwilligung darstellen?

2.1.3.1. Bereich der Zeitgeschichte

2.1.3.1.1. Allgemeine Grundsätze in der deutschen Rechtsprechung und Literatur. Nach § 23 Nr. 1 KUG dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne Einwilligung der abgebildeten Personen verwertet werden. In der deutschen Rechtsprechung und Literatur unterscheidet man traditionell zwischen Privatpersonen und so genannten Personen der Zeitgeschichte. Letztere werden wiederum unterteilt in absolute Personen und relative Personen der Zeitgeschichte

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche, die wegen ihrer Prominenz oder ihres dauernden öffentlichen Wirkens generell im Interesse der Allgemeinheit stehen. Dies sind z.B. Staatsoberhäupter, Politiker, bekannte Schauspieler und Sänger, Angehörige des Adelsstandes, Erfinder und Wissenschaftler, erfolgreiche Künstler, Schriftsteller, Sportler etc. (vgl. Schricker/Götting, § 60/§ 23 KUG, Rd. 29 m.w.N.).

Im vorliegenden Beispiel Nr. 2 kann der Dirigent bei großer Bekanntheit, jahrelang anhaltendem Erfolg und regelmäßiger Medienpräsenz eine absolute Person der Zeitgeschichte darstellen.

Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche Menschen, die nur aufgrund eines bestimmten Ereignisses im Zentrum des öffentlichen Interesses standen, also nicht von genereller Berühmtheit sind. Hierunter fallen z.B. Straftäter, die nur durch ein Verbrechen bekannt wurden, aber auch die Opfer und Zeugen dieser Straftaten, Opfer eines bestimmten Unglücksfalls oder Kandidaten von Fernsehshows (v. Hartlieb/Schwarz/Reber, Kap. 28, Rd. 8).

> Im Beispiel Nr. 1 wird der Massenmörder eine so genannte relative Person der Zeitgeschichte darstellen.

Bei absoluten Personen der Zeitgeschichte dürfen Darstellungen aus dem Bereich der Individual- und Sozialsphäre, also ihres öffentlichen Wirkens, grundsätzlich ohne Einwilligung veröffentlicht und verbreitet werden, sofern hieran zumindest ein gewisses öffentliches Informationsinteresse besteht. Reine Neugier oder Sensationslust reichen hierfür nicht aus (Schricker/Götting, § 60/§ 23 KUG, Rd. 8 f. m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen es absolute Personen der Zeitgeschichte auch hinnehmen, im Alltagsleben fotografiert zu werden, es sei denn, sie befinden sich in örtlicher Abgeschiedenheit, in die sie sich zurückgezogen haben, um objektiv erkennbar für sich allein zu sein und in der sie sich im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhalten, wie sie es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würden (BVerfG GRUR 2000, 446 – Caroline von Monaco; zur abweichenden Ansicht des EGMR s.u.).

Anders ist dies bei relativen Personen der Zeitgeschichte. Deren Darstellung ist grundsätzlich nur im sachlichen Zusammenhang mit eben jenem Ereignis erlaubnisfrei zulässig (Soehring, Presserecht, Rd. 21.5). Sowie das Interesse der Öffentlichkeit an dem Ereignis schwindet, erlischt auch das Recht zur erlaubnisfreien Verwertung der Darstellungen (Soehring, Presserecht, Rd. 21.8). Nicht gedeckt sind daher Darstellungen des sonstigen öffentlichen Auftretens der Person. Auch hier muss stets ein bestimmter Informationszweck gegeben sein, bloße Neugier oder Sensationslust reichen nicht aus (Schricker/Götting, § 60/§ 23 KUG, Rd. 32).

2.1.3.1.2. Rechtslage nach dem EGMR. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die von der deutschen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zu den absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte jedoch in Frage gestellt und sich für einen stärkeren Schutz auch der absoluten Personen der Zeitgeschichte ausgesprochen (EGMR GRUR 2004, 1051 – Caroline von Hannover).

Der EGMR konnte den durch die deutschen Gerichte geprägten Begriff der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ nur schwer folgen. Eine derartige Einordnung mit ihrem einhergehenden beschränkten Schutzes des Privatlebens möge man für Personen des politischen Lebens, die amtliche Funktionen ausüben, annehmen. Hier spiele die Presse ihre eigentliche Rolle als „Wachhund“, um einen Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft zu leisten (EGMR a.a.O., 1053). Anders sei dies aber bei Privatpersonen, die selbst keine amtlichen Funktionen wahrnehmen und bei denen das Interesse des breiten Publikums einzig auf ihrer Zugehörigkeit zu einem regierenden Hause beruhe. Gehe es hier ausschließlich um Einzelheiten aus dem Privatleben, sei die Freiheit der Meinungsäußerung

weniger weit auszulegen (EGMR, a.a.O., 1054). Außerdem würden solche Fotos, die in der Sensationspresse erscheinen, häufig unter Belästigungen entstehen, was von den Betroffenen als schwerwiegende Einschränkung in ihrem Privatleben und sogar als Verfolgung empfunden werde (EGMR a.a.O., 1053). In der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen von Caroline von Monaco, die diese bei privaten Tätigkeiten in der Öffentlichkeit zeigten (beim Reiten, Einkaufen, Besuch eines Restaurants, Fahrradfahren, Skiurlaub, Verlassen ihrer Wohnung, Stolpern über einen Gegenstand in einem Beach Club) hat der EGMR daher eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) gesehen.

Ferner seien die von den deutschen Gerichten entwickelten Abgrenzungskriterien der „absoluten" und „relativen" Personen der Zeitgeschichte sowie der „örtlichen Abgeschiedenheit" zu unbestimmt (EGMR a.a.O. 1054).

Der Europäischen Menschenrechtskonvention kommt im nationalen Recht der Rang von einfachem Bundesrecht zu. Die Gewährleistungen der Konvention und die Rechtsprechung des EGMR sind auf Verfassungsebene als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte heranzuziehen (BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008, 1 BvR 1602, 1606, 1626/07).

Das Bundesverfassungsgericht hat es den Zivilgerichten freigestellt, den Begriff der Person der Zeitgeschichte nicht oder nur begrenzt zu benutzen oder etwa andere, typische Fallgruppen zu bilden (BVerfG, a.a.O., Rd. 82).Da solche Fallgruppen stets Verallgemeinerungen erfordern, kann letztlich auf die Abwägung im Einzelfall nicht verzichtet werden (BVerfG, a.a.O.).

Es bleibt abzuwarten, welche Bedeutung die Klassifizierung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte zukünftig noch spielen wird.

2.1.3.1.3. Personen aus dem Umfeld Prominenter. Sofern Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte innerhalb eines Filmwerks in ihrem natürlichen Lebensumfeld porträtiert werden, stellt sich die Frage, inwieweit auch deren Familienangehörige, Bekannte, Freunde und Lebenspartner ebenfalls dem Bereich der Zeitgeschichte zugehörig sind. Dies wird stets im Einzelfall zu prüfen sein, vor allem sind hier die Enge der Bindung zu der Person der Zeitgeschichte sowie die Häufigkeit des gemeinsamen öffentlichen Auftretens von Bedeutung. Nach früherer Rechtslage machte das bloße „Zusammensein" mit einer absoluten Person der Zeitgeschichte diese Person noch nicht zur relativen Person der Zeitgeschichte, wohl aber dann, wenn diese eine enge Beziehung eingeht und sie sich den Blicken, die die Öffentlichkeit auf die absolute Person der Zeitgeschichte richtet, freiwillig ausgesetzt hat (OLG Hamburg ZUM 1995, 494, 495 – Absolute Person der Zeitgeschichte, welches den Schauspieler Michael Degen als absolute und dessen „vertraute Begleiterin" unter den gegebenen Umständen als relative Person der Zeitgeschichte ansah).

2.1.3.2. Privatpersonen als Beiwerk

Privatpersonen, also Personen, die keine Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind, dürfen grundsätzlich nicht ohne Erlaubnis erkennbar dargestellt werden.

Somit ist die Darstellung der Lebensgeschichte des Nachbarn im Beispiel Nr. 3 nicht von § 23 KUG gedeckt.

Eine Ausnahme besteht nach § 23 Abs. I. Nr. 2 und Nr. 3 KUG lediglich für solche Personen, die nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder Teilnehmer von Aufzügen, Versammlungen und ähnlichen Vorgängen sind. Diese Ausnahmetatbestände sind weniger in der Drehbuchentwicklung als in der Produktion von Bedeutung, z.B. bei Aufnahmen von Demonstrationszügen oder Filmaufnahmen an öffentlichen, auch von unbeteiligten Dritten besuchten Örtlichkeiten (z.B. Kaufhäusern, Flughäfen, Bahnhöfen, Straßen und Plätzen etc.). Solange hierbei eine abgebildete Person nicht besonders herausgestellt wird, sondern in der Masse verschwindet, ist die Einholung der Einwilligung nicht erforderlich (s.u. B.II.2.1.).

2.1.4. Grenzen der Abbildungsfreiheit

Auch Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind solche Abbildungen nicht erlaubt, die ein berechtigtes Interesse des Betroffenen verletzen, § 23 Abs. II. KUG.

Betreffen die Bildnisse den Bereich der Privatsphäre, also das Leben im häuslichen und familiären Bereich, so steht die Verwertung in der Regel unter einem Erlaubnisvorbehalt. Grundsätzlich werden hierdurch auch die berechtigten Interessen von Personen der Zeitgeschichte verletzt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn gerade die abgebildete Situation aus der Privatsphäre auch für das öffentliche Wirken der Person der Zeitgeschichte von Bedeutung sein könnte.

Setzt sich ein Politiker z.B. vehement gegen das Rauchen ein und stellt er diese Einstellung auch in den Mittelpunkt seines Wahlkampfes, so dürfte die Verbreitung von Fotoaufnahmen von Privatveranstaltungen zulässig sein, auf denen er ununterbrochen zigarrenrauchend zu sehen ist, da hierdurch seine Glaubwürdigkeit auf dem Prüfstand steht. War der Dirigent im Beispiel Nr. 2 privat leidenschaftlicher Konsument von Unterhaltungsmusik oder heimlicher Heavy-Metal-Fan, so wären diese Details zum Verständnis seines musikalischen Schaffens unter Umständen von Bedeutung. Gehen die Straftaten des Massenmörders z.B. auf Kindheitserfahrungen zurück, wäre auch die Kenntnis hierüber unter Umständen zum Verständnis seiner Taten notwendig.

Berühren die Bildnisse gar den Bereich der Intimsphäre, also z.B. das Sexualleben, den Gesundheitszustand oder vertrauliche Informationen, so sind die berechtigten Interessen des Betroffenen nach § 23 Abs. II. KUG stets verletzt und jede Verwertung ohne Einwilligung unzulässig. Jeder Mensch, auch ein Prominenter oder Star, hat ein Recht auf Wahrung seiner Intimsphäre.

Im vorliegenden Beispiel Nr. 2 wäre eine Darstellung von Details aus dem Sexualleben des Dirigenten als Eindringung in seine Intimsphäre unzulässig und zum Verständnis seines öffentlichen Auftretens und künstlerischen Wirkens auch nicht zwingend erforderlich.

Ebenfalls unzulässig ist es, wenn die Verwertung des Bildnisses durch den Nutzer in ausschließlich kommerzieller Absicht erfolgt, z.B. zu Werbezwecken. In diesen Fällen werden die berechtigten Interessen des Abgebildeten per se verletzt, so dass die Einwilligung gemäß § 23 Abs. II. KUG erforderlich bleibt.

Bei Straftätern, die dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind, ist zudem folgendes zu beachten: Vor rechtskräftiger Verurteilung genießt der Straftäter die Unschuldsvermutung; eine Berichterstattung oder Verarbeitung des Verbrechens als Filmstoff darf daher nicht zu einer Vorverurteilung führen. Nach Verbüßen der Strafe steht der Resozialisierungsgedanke des deutschen Strafrechts im Vordergrund; dem Straftäter soll es ermöglicht werden, wieder als unbelastetes Mitglied in die Gesellschaft einzutreten. Ein erneutes, spektakuläres „Aufwärmen" der früheren Tat in den Medien könnte dem entgegenwirken und dürfte unzulässig sein, wenn der Täter erneut erkennbar dargestellt wird und kein erheblicher sachlicher Grund gegeben ist. Allerdings kann ein Straftäter auch Jahrzehnte nach Begehung der Tat und Verbüßung seiner Strafe nicht beanspruchen, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden und mit der Tat „allein gelassen zu werden". Auch nach Strafverbüßung bleibt eine Berichterstattung zulässig, die den Täter nicht besonders identifiziert (z.B. durch Namensnennung, Abbildung) und dessen Resozialisierung daher auch nicht weiter gefährdet (vgl. BVerfG ZUM-RD 2000, 55, 59 f. – Lebach/Verbrechen, die Geschichte machten).

Sofern es sich aber bei der Straftat um ein zeitgeschichtlich relevantes Ereignis handelt, wie etwa eine schwere Straftat eines hochrangigen Politikers, wäre die Verfilmung dieses Ereignisses auch unter Identifizierung nach den dargestellten Grundsätzen zulässig.

> Solange der Fall des Massenmörders im Beispiel Nr. 1 im Zentrum des öffentlichen Interesses steht, kann er auch filmisch verarbeitet werden. Da aber noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt und auch der Tatsachenhergang entsprechend ungeklärt sein wird, ist hier der Spielraum für den Autor sehr gering; mehr als eine neutrale Berichterstattung wird hier nicht zulässig sein. In einer Verfilmung, die längere Zeit nach der Straftat oder Verbüßung der Strafe hergestellt wird, sollte der Betroffene anonymisiert werden, um dessen Resozialisierung nicht zu gefährden.

2.1.5. Postmortaler Schutz

Der Bildnisschutz der §§ 22, 23 KUG ist zeitlich befristet und erlischt 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten. Nach dem Tod kann die Einwilligung von den Angehörigen, d.h. dem Ehegatten und den Kindern, bzw., wenn diese nicht vorhanden sind, von den Eltern des Abgebildeten erteilt werden. Die Einwilligung kann aber nur von diesen Personengruppen erfolgen, nicht auch von Erben.

> Im Falle einer Verfilmung des Lebens des Dirigenten im Beispiel Nr. 2, welcher im Jahre 1985 verstarb, ist die Geltendmachung einer Verletzung des Rechtes am eigenen Bild nach § 22 KUG also ausgeschlossen.

Nach Ablauf der 10 Jahre ist aber ein Schutz der abgebildeten Person hinsichtlich ihrer ideellen Interessen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht möglich, das unabhängig neben dem Bildnisschutz besteht (Schricker/Götting, § 60/§22 KUG, Rd. 55).

2.2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Beispiel:

4. Die Autorin schreibt ein Drehbuch für einen Science-fiction Film und lässt in diesem auch bekannte Persönlichkeiten unserer Zeit auftreten. Die den Personen unterstellten Handlungen und Dialoge sind frei erfunden, aber weder diffamierend noch beleidigend.
5. Die Autorin schreibt eine überdrehte Politsatire. In dieser werden Politiker auf schamloseste Weise als sex-, geld- und machthungrige Kriminelle dargestellt, die skrupellos über Leichen gehen. Hierbei will sie sowohl Mitglieder der jetzigen Regierung als auch bereits verstorbene Staatsmänner, wie z.B. Konrad Adenauer, karikieren.

2.2.1. Allgemeines

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt das Recht eines jeden auf Achtung und freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gegenüber dem Staat und im privaten Rechtsverkehr. Es wird abgeleitet aus Art. 2 Abs. I., Art. 1 Abs. I. S. 1 GG, der zivilrechtliche Abwehranspruch ergibt sich aus den §§ 823, 1004 BGB. Gegenüber dem Recht am eigenen Bild gemäß § 22 KUG gilt das allgemeine Persönlichkeitsrecht als lex generalis.

Auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht muss dann zurückgegriffen werden, wenn der Bildnisschutz des § 22 KUG nicht greift, etwa weil das Lebensbild einer Person verfremdet wiedergegeben wird. So ist im Falle einer Karikatur einer Person oder einer Satire, die von der Verfremdung der Wirklichkeit lebt, die Prüfung nicht nach den §§ 22, 23 KUG, sondern nach den Regeln des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorzunehmen (M. Schulze, Materialien, S. 223). Gleiches gilt, wenn eine tatsächliche Person in einen für sie fremden Kontext gesetzt wird (z.B. ein Politiker unserer Zeit wird in einen Sciencefiction Film hineinversetzt). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist auch der Auffangtatbestand für alle sonstigen, außerhalb des Bildnisschutzes liegenden Beeinträchtigungen, wie z.B. reinen Beleidigungen, Verunglimpfungen etc.

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann nicht klar umgrenzt werden. Zu seinem Kernbereich gehören das Recht der persönlichen Ehre und die Menschenwürde. Die nächste Schicht wird gebildet von der so genannten Intimsphäre, hierzu gehören z.B. das Sexualleben, der Gesundheitszustand, geheime Tagebuchaufzeichnungen, persönliche Briefe. Weiterhin schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht die so genannte Privatsphäre, also das Leben im häuslichen und familiären Bereich. Am äußersten Rand des Schutzbereiches findet sich die Individual- oder Sozialsphäre, d.h. das Wirken einer Person im Berufsleben oder in der Öffentlichkeit.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt sowohl rein ideelle, als auch kommerzielle Interessen. Die vermögenswerten Bestandteile können auch Dritten zur Verwertung übertragen werden (Palandt/Sprau, § 823, Rd. 86). Sie sind jedoch nicht mit den urheberechtlichen Verwertungsrechten vergleichbar (BGH, Urt. v. 05.10.2006, I ZR 277/03 – Klaus Kinski).

Nicht jede Äußerung oder Darstellung, mit der eine Person nicht zufrieden ist, stellt eine rechtswidrige Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts dar. Ebenso wie bei der Prüfung von Verletzungen des Rechts am eigenen Bild ist hier eine umfassende Abwägung der beiderseitigen Interessen des Betroffenen und des Verletzers im Einzelfall vorzunehmen. Auf der Seite des Betroffenen ist von Bedeutung, ob diese eine Person der Zeitgeschichte oder eine Privatperson darstellt und in welche Sphäre eingegriffen wird. Auf der Seite des Verletzers ist zu prüfen, inwieweit sich dieser auf eigene berechtigte Interessen berufen kann. Hier gelten die zum Recht am eigenen Bild dargestellten Grundsätze entsprechend. Auch die den Erben aus den postmortalen vermögenswerten Bestandteilen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zufließenden Rechte dürfen nicht dazu führen, dass die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk des Verstorbenen kontrolliert oder gesteuert wird (BGH, Urt. v. 05.10.2006, I ZR 277/03 – Klaus Kinski).

2.2.2. Postmortaler Schutz

Im Gegensatz zum Bildnisschutz unterliegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht keiner gesetzlich normierten zeitlichen Befristung. Nach der Rechtsprechung des BGH gelten für die ideellen und die kommerziellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts unterschiedliche Regelungen:

Der Schutz vor ideellen Beeinträchtigungen nimmt nach dem Tod in dem Maße ab, in dem auch die Erinnerung der Allgemeinheit an das Wirken des Betroffenen verblasst. Persönlichkeitsrechtsverletzungen können aber noch 30 Jahre (BGHZ 107, 384, 392 f. – Emil Nolde) oder 67 Jahre (OLG Bremen NJW-RR 1993, 726, 727 – Friedrich Ebert) nach dem Tode der Person angenommen werden. In dem letzteren Fall wurde dem 1925 verstorbenen Reichspräsidenten Friedrich Ebert aufgrund dessen fortwirkender Bedeutung noch 1992 ein postmortaler Persönlichkeitsrechtschutz zuerkannt (OLG Bremen NJW-RR 1993, 726, 727 – Friedrich Ebert). Ansprüche wegen ideeller Beeinträchtigungen können nur von den Angehörigen, nicht aber auch den Erben geltend gemacht werden (Palandt/Sprau, § 823, Rd. 90).

Anders ist es hinsichtlich der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Diese gehen nach dem Tod des Trägers auf dessen Erben über. Nach Ansicht des BGH endet der Schutz der vermögenswerten Interessen, wie der Bildnisschutz nach § 22 KUG, spätestens 10 Jahre nach dem Tod des Trägers (BGH, Urt. v. 05.10.2006, I ZR 277/03 – Klaus Kinski).

> Soweit bereits verstorbene Persönlichkeiten im Beispiel Nr. 5 aufgrund ihrer geschichtlichen Bedeutung noch im Gedächtnis der Gesellschaft einen wesentlichen Raum einnehmen, wie dies bei Konrad Adenauer der Fall sein wird, kann hier auch ein postmortaler Schutz seiner ideellen Persönlichkeitsrechte anzunehmen sein. Eine Verletzung vermögenswerter Interessen könnte im Fall Adenauers nicht mehr geltend gemacht werden.

2.3. Namensrecht

Beispiel:

6. Eine Autorin schreibt eine Fernsehserie über einen Gutshof auf dem Lande, die Serie soll den Namen der fiktiven Familie „von Frankenberg" tragen. In München lebt ebenfalls ein Geschäftsmann mit diesem Namen. Die Autorin fragt sich nun, ob sie die Rechte dieser Person verletzen könnte (Fall nach OLG München ZUM 1996, 526 – Frankenberg).
7. Die Autorin möchte in einem Fernsehfilm über einen Massenmörder diesen auch bei seinem richtigen bürgerlichen Namen nennen.

2.3.1. Allgemeines

Das Namensrecht wird geschützt in § 12 BGB. Schutzobjekte sind hierbei sowohl bürgerliche Namen, als auch Wahlnamen (wie Künstlerbezeichnungen bzw. Pseudonyme, Bandnamen, Firmennamen etc.; Palandt/Heinrichs/Ellenberger, § 12, Rd. 1). Auch der Vor- oder Nachname einer Künstlerbezeichnung kann für sich schutzfähig sein, wenn schon sein alleiniger Gebrauch beim Publikum die Erinnerung an den Namensträger weckt (OLGR Stuttgart 2001, 351, 352 – Ivan Rebroff; OLG München NJW 1960, 869 – Romy; BGH NJW 1983, 1184 – Uwe).

Inhaber des Namensrechts können natürliche Personen, juristische Personen (z.B. eine GmbH, ein eingetragener Verein), Personenvereinigungen (z.B. eine GbR) oder nicht rechtsfähige Vereine sein. Das Namensrecht ist ein Persönlichkeitsrecht (als lex spezialis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht), beinhaltet aber auch vermögenswerte Bestandteile (BGH NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich).

Werden Namen im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung eines Geschäftsbetriebes oder eines Unternehmens benutzt, genießen sie zusätzlich als so genannte geschäftliche Bezeichnungen bzw. Unternehmenskennzeichen gemäß § 5 MarkenG Schutz (der an die Stelle des aufgehobenen § 16 UWG a.F. getreten ist). Der Namensbegriff des § 5 MarkenG stimmt nach allgemeiner Ansicht mit dem des § 12 BGB überein (Ekey/Klippel, § 5, Rd. 15). Der Schutzumfang geschäftlicher Bezeichnungen ergibt sich aus § 15 MarkenG.

Stellt ein Name nach § 12 BGB zugleich ein Unternehmenskennzeichen nach § 5 MarkenG dar, wird das allgemeine Namensrecht von den §§ 5, 15 MarkenG verdrängt; § 12 BGB ist im Schutzbereich der §§ 5, 15 MarkenG nicht mehr anwendbar (unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung BGH GRUR 2002, 622, 624 – shell.de; Ingerl/Rohnke, § 5, Rd. 3). Außerhalb dieses Schutzbereichs ist wiederum auf das Namensrecht zurückzugreifen.

Ein Name ist aber nur dann nach § 12 BGB geschützt, wenn dieser Kennzeichnungskraft besitzt, also in der Lage ist, den Namensträger von anderen Personen zu unterscheiden. Hat der Betroffene einen Allerweltsnamen, wie Schmidt, Müller oder Meier, so fehlt jegliche Kennzeichnungskraft. Der Gebrauch eines solchen Namens, z.B. in einem Kinofilm oder der Werbung, weist nicht auf einen bestimmten Namensträger hin, so dass dessen Rechte auch nicht tangiert werden.

Anders könnte es bei dem Namen „Frankenberg" aus dem Beispiel Nr. 6 sein, da dieser seltener ist und eine gewisse Kennzeichnungskraft besitzen könnte. Das OLG München hat aber selbst diesem Namen nur eine geringe Kennzeichnungskraft zugesprochen, da eine nicht unerhebliche Anzahl von Namensträgern im Telefonbuch verzeichnet war (OLG München ZUM 1996, 526, 527 – Frankenberg). Insofern war hier auch der Schutzumfang geringer zu bemessen.

Hat eine Person einen schutzfähigen Namen, so schützt § 12 BGB vor der „Namensleugnung" (Satz 1, 1. Alternative) und der „Namensanmaßung" (Satz 1, 2. Alternative).

Eine Namensleugnung ist gegeben, wenn ein Dritter dem Namensträger entweder das Recht zur Führung seines Namens abspricht oder ihn mit einem falschen Namen bezeichnet. Derartige Fälle sind in der Praxis eher selten. Liegt ein Fall der Namensleugnung vor, bedarf es einer weiteren Prüfung einer Verletzung berechtigter Interessen nicht (Ingerl/Rohnke, Nach § 15, Rd. 11).

Eine Namensanmaßung liegt vor, wenn ein Dritter den Namen des Namensträgers unbefugt gebraucht und dadurch dessen berechtigte Interessen verletzt.

Von einem Gebrauch eines Namens spricht man, wenn dieser namensmäßig, also zum Zwecke der Kennzeichnung oder Herkunftsbezeichnung benutzt wird. Grundsätzlich wird verlangt, dass der Name des eigentlichen Namensinhabers zur Bezeichnung einer anderen Person verwendet wird. (Palandt/Heinrichs/Ellenberger, § 12, Rd. 20). Dies kann dann auch ein fiktiver Charakter sein.

Im Beispiel Nr. 6 verwendet die Autorin den Namen „von Frankenberg" für eine fiktive Fernsehfamilie.

Schutzzweck der Norm ist die Verhinderung einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung (Palandt, a.a.O.). Wird der Namensträger mit seinem richtigen Namen wiedergegeben, liegt eine bloße Namensnennung vor, die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung entsteht nicht. Im Falle einer Namensnennung lassen sich daher Rechte aus § 12 BGB grundsätzlich nicht herleiten. Allerdings kann hier eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu prüfen sein (s.o.).

Im Beispiel Nr. 7 bezeichnet die Autorin den Massenmörder im Fernsehfilm bei seinem richtigen Namen. Hier entsteht die Gefahr der Verwechslung des Filmcharakters mit dem Namensträger nicht; im Gegenteil, die Personenidentität besteht tatsächlich und wird richtigerweise auch als solche offenbart.

Ausnahmsweise kann eine bloße Namensnennung auch das Namensrecht nach § 12 BGB verletzen, wenn der Autor über einen normalen Gebrauch des Namens hinausgeht und die vom Namensträger nach außen gesetzte und bezweckte Kennzeichnungsfunktion ausdehnt oder beeinträchtigt. Gewinnt der Zuschauer aufgrund der erheblichen Bedeutung des Namens im Filmwerk den Eindruck, der Namensträger habe für die Verwendung im Film seine Zustimmung gegeben, stellt er eine Verbindung zwischen Namen und Film her, die in Wirklichkeit nicht besteht. Hat nämlich der Betrachter den Eindruck, der Namensträger habe dem Benutzer das Recht zum Gebrauch des Namens verliehen, ist die notwendige Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung nun erstmals gegeben und das Namensrecht des § 12 BGB verletzt (vgl. BGH NJW-RR 1994, 1323, 1325 – McLaren m.w.N.).

Der Verbotsanspruch des § 12 BGB setzt ferner voraus, dass durch den Gebrauch des Namens die schutzwürdigen Interessen des Namensträgers verletzt werden.

Dies ist einmal der Fall, wenn durch den Namensgebrauch eine Verwechslungsgefahr hervorgerufen wird. Unterschieden werden hier die Verwechslungsgefahr im engeren Sinne und die Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne. Erstere ist gegeben, wenn die beteiligten Verkehrskreise eine Identität von Namensträger und Benutzer annehmen, letztere, wenn sie zumindest personelle oder organisatorische Zusammenhänge zwischen dem Namensträger und dem gebrauchten Namen oder zumindest eine Zustimmung des Namensträgers vermuten, die in Wirklichkeit nicht bestehen (Palandt/Heinrichs/Ellenberger, § 12, Rd. 30; BGH NJW-RR 1989, 1388 – Commerzbau; OLG ZUM 1996, 526, 527 – Frankenberg).

Hierbei sind die Anforderungen an eine Verwechslungsgefahr um so höher zu schrauben, je weniger kennzeichnend der Name selbst ist. Eine Verwechslungsgefahr setzt ferner voraus, dass entweder der gleiche Name, wesentliche Namensteile oder zumindest ein ähnlicher Name verwendet wird. Weiterhin muss zwischen dem Namensträger und dem Namensgebrauch eine gewisse Branchennähe liegen. Liegen die Tätigkeitsfelder zu weit auseinander, besteht auch keine Verwechslungsgefahr mehr (OLG München ZUM 1996, 526, 527 – Frankenberg). Auch die Stärke der Verkehrsgeltung kann von Bedeutung sein (Palandt/Heinrichs/Ellenberger, § 12, Rd. 30).

> Da in dem zitierten Fall Nr. 6 die Protagonisten der Fernsehserie „Frankenberg" Landwirtschaft betrieben, der Kläger „von Frankenberg" aber Bankkaufmann in München war, verneinte das OLG München hier eine Verwechslungsgefahr aufgrund der unterschiedlichen beruflichen Aktivitäten der beiden Namensträger (OLG München, ZUM 1996, 526, 527 – Frankenberg)

Ausnahmsweise kann auch bei fehlender Branchennähe und damit Verwechslungsgefahr der Namensgebrauch dann unzulässig sein, wenn die Gefahr der Verwässerung des Namens besteht. Dies gilt für so genannte berühmte Unternehmenskennzeichen (wie z.B. Mercedes), die gegen jede Beeinträchtigung ihrer Alleinstellung und Werbekraft geschützt sind (Palandt/Heinrichs/Ellenberger, § 12, Rd. 31).

Ferner können auch rein ideelle oder persönliche Interessen (wie die Aufrechterhaltung des guten Rufs) einen Verbotsanspruch begründen (Ingerl/Rohnke, Nach § 15, Rd. 19).

Schließlich sind Namen von beträchtlichem wirtschaftlichen Wert – im Hinblick auf ihre vermögenswerten Bestandteile – auch vor kommerzieller Ausbeutung geschützt (BGH NJW 2000, 2195, 2197 – Marlene Dietrich).

Ist nun Verwechslungsgefahr, oder, im Falle eines berühmten Unternehmenskennzeichens Verwässerungsgefahr bejaht, liegt eine Verletzung des Namensrechts des § 12 BGB vor.

2.3.2. Postmortaler Schutz

Bei Zwangsnamen (d.h. den bürgerlichen Namen von Menschen) endet das Namensrecht mit dem Ende des Trägers; nach dessen Ableben können Rechte aus dem

Namen in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden. Ist der verletzte Name (oder auch nur ein wesentlicher Bestandteil hiervon) allerdings ein Familienname, können auch Familienmitglieder Verbotsansprüche geltend machen, sofern sie in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sind (BGHZ 8, 318, 320 ff.). Auch die Witwe ist hierzu berechtigt, wenn sie eine unbefugte Nutzung des Namens ihres verstorbenen Ehemanns verfolgt (BGHZ 8, 318, 320 ff.).

Handelte es sich bei der Person um eine bekannte Persönlichkeit und besitzt der Name einen beträchtlichen wirtschaftlichen Wert, bestehen die vermögenswerten Bestandteile des Namens auch nach dem Tode des Namensträgers fort, solange auch dessen ideelle Interessen noch geschützt sind. Diese vermögenswerten Bestandteile können auch vererbt werden (BGH NJW 2000, 2195, 2197 – Marlene Dietrich). Dieser Schutz über den Tod hinaus stützt sich aber nicht auf das Namensrecht aus § 12 BGB, sondern das Namensrecht als Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (BGH, Urt. v. 05.10.2006, I ZR 277/03 – Klaus Kinski).

2.4. Kann sich der Autor auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen?

Beispiel:
Kann sich der Autor zur Rechtfertigung der Darstellungen aus den vorangegangenen Beispielen auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen?

2.4.1. Allgemeine Grundsätze

Greift die Darstellung der Person dem ersten Anschein nach in die Persönlichkeitsrechte (Bildnisschutz, allgemeines Persönlichkeitsrecht oder Namensrecht) der Betroffenen ein, stellt sich die Frage, ob sich der Autor wiederum auf die verfassungsrechtlich garantierte Meinungs- und Kunstfreiheit berufen kann.

Wie dargestellt, ist die Bedeutung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. I. GG auf den Bereich der klassischen Filmberichterstattung beschränkt, z.B. die Herstellung einer Reportage für das Fernsehen. Für Kunstwerke gilt allein Art. 5 Abs. III. GG als Prüfungsmaßstab.

Da die Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. II. GG den Schranken der allgemeinen Gesetze unterliegt, sind hierbei dann auch die §§ 22, 23 KUG, 823, 12 BGB zu berücksichtigen. Im Wege der Güterabwägung ist aber für jeden Einzelfall zu fragen, ob nicht der Meinungsfreiheit aufgrund der hohen Bedeutung dieses Grundrechts der Vorrang gegenüber den allgemeinen gesetzlichen Regelungen gebührt.

Eine Meinungsäußerung ist so lange zulässig, soweit sie keine unwahren Tatsachenbehauptungen, keine Formalbeleidigungen und keine Schmähkritik beinhaltet. Von einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik wird dann gesprochen, wenn nicht mehr die sachliche Auseinandersetzung, sondern die persönliche Herabwürdigung im Vordergrund steht (BVerfG NJW 1991, 95, 96 – Schmähkritik). Dies ist z.B. der Fall bei der bloßen Verwendung von Schimpfwörtern zur Beschreibung einer

Person. Erlaubt ist aber die „polemische" oder „überspitzte" Kritik an einer Person (BVerfG NJW 1991, 95, 96 – Schmähkritik). Werden Tatsachen behauptet, müssen diese der Wahrheit entsprechen (vgl. BVerfGE 61, 1, 8 f. – NPD von Europa). Dies ist gerade im Falle einer nach § 12 BGB unzulässigen Namensanmaßung in der Berichterstattung von Bedeutung; es gibt kein öffentliches Informationsinteresse an der Nutzung von Namen in objektiv falschen Tatsachenzusammenhängen.

Sofern das Werk über eine reine Berichterstattung hinausgeht und auch künstlerische Elemente besitzt, wird sich der Autor zur Rechtfertigung der Darstellung des Betroffenen vielmehr auf die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. III. GG berufen wollen.

Anders als die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. I. GG unterliegt die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. III. GG keinem Vorbehalt der allgemeinen Gesetze; Art. 5 Abs. II. GG ist unanwendbar (s.o. A.II.1.4.2.2.). Die Kunstfreiheit kann somit durch die allgemeine Rechtsordnung nicht relativiert werden (BVerfGE 30, 173, 193 – Mephisto). Damit wären die §§ 22, 23 KUG, 823, 12 BGB nicht anwendbar.

Allerdings gilt auch die Kunstfreiheit nicht schrankenlos; sie findet Ihre Schranken aber nur in der Verfassung selbst (s.o. A.II.1.4.2.2.). Eine solche Schranke stellt z.B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2, 1 GG dar. Die h.M. begreift auch das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG als einen Ausschnitt oder eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2, 1 GG (Schricker/Götting, § 60/§ 22 KUG, Rd. 7, m.w.N.). Da auch das Namensrecht zum Schutz der Privatsphäre einer Person dient, ist es ebenfalls dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. I, Art 1 Abs. I. S. 1 GG zuzuordnen.

Bei der Abwägung von Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht prüft die Rechtsprechung zunächst, inwieweit das Bild des Betroffenen sich in dem Kunstwerk verselbständigt hat und dessen persönliche und intime Züge in dem Werk zurücktreten. Zu fragen ist, inwieweit das „Abbild" gegenüber dem „Urbild" durch die künstlerische Gestaltung des Stoffes und seine Unterordnung in das Gesamtkunstwerk so verselbständigt scheint, dass das Individuelle, Persönlich-Intime zugunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften der „Figur" verobjektiviert wurde (BVerfGE 30, 173, 195 – Mephisto). Gehen die persönlichkeitsrechtlichen Elemente im Gesamtkunstwerk unter, dann ist auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht gegeben.

Ergibt diese kunstspezifische Untersuchung allerdings, dass der Künstler ein „Porträt" des „Urbildes" gezeichnet hat oder gar zeichnen wollte, so kommt es dann auf das Ausmaß der künstlerischen Verfremdung und den Umfang und die Bedeutung der „Verfälschung" für den Ruf des Betroffenen oder für sein Andenken an (BVerfGE 30, 173, 195 – Mephisto).

Eine Bezugnahme auf eine Person ist dann nicht mehr von der Kunstfreiheit gedeckt, wenn diese in den Kernbereich der menschlichen Ehre und der Menschenwürde eingreift (vgl. BVerfG 30, 173, 194 – Mephisto; BVerfGE 67, 213, 228 – Anachronistischer Zug; BVerfGE 75, 369, 380 – Hachfeld-Karikaturen). In diesem Fall wird die Schranke absolut ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs (BVerfGE 75, 369, 380 – Hachfeld-Karikaturen). Bei einem Eingriff in den Kernbereich der Menschenwürde liegt immer eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vor, die nach der Rechtsprechung durch die Freiheit der künstlerischen

Betätigung nicht mehr gedeckt ist (BVerfGE 75, 369, 380 – Hachfeld-Karikaturen; vgl. auch OLG Karlsruhe NJW 94, 1963, 1964 – Steffi Graf). Gleiches gilt dann, wenn die künstlerische Arbeit in den Bereich der Intimsphäre des Betroffenen eingreift, also z.B. Details des Sexuallebens darstellt. Die Intimsphäre genießt ebenfalls einen absoluten Schutz vor der Öffentlichkeit (vgl. BGH NJW 1981, 1366, 1366 – Der Aufmacher; BGH NJW 1988, 1984, 1985 – Büro-Sex am Telefon, jeweils im Verhältnis zu Art. 5 Abs. I. GG), Eine Güterabwägung mit der Kunstfreiheit findet auch hier nicht statt (vgl. auch LG Berlin NJW 1997, 1371, 1372 – Markwort/Titanic).

Enthalten die Darstellungen in Beispiel Nr. 2 Details aus dem Intimleben (z.B. dem Sexualleben) des Dirigenten, kann sich die Autorin grundsätzlich nicht auf die Kunstfreiheit berufen.

Anders ist es bei einem Eingriff in die Privatsphäre; ein absoluter Schutz wird hier nicht gewährt (vgl. BGH NJW 1981, 1366, 1366 – Der Aufmacher). Hier wird man das Ausmaß der künstlerischen Verfremdung gegen die Gefahr der Verletzung des Ansehens und des Rufes des Betroffenen im Einzelfall sorgfältig abzuwägen haben, wobei die hohe Bedeutung der Kunstfreiheit entsprechend zu berücksichtigen ist. Bei Personen der Zeitgeschichte wird man dann Einschränkungen hinnehmen müssen, wenn die privaten Darstellungen Bedeutung auch für das öffentliche Wirken des Betroffenen haben.

Auch bei einer Verletzung der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen, insbesondere wenn sich der Verletzer auf die Meinungsfreiheit oder Kunstfreiheit berufen kann (BGH, Urt. v. 05.10.2006, I ZR 277/03 – Klaus Kinski). Begleitende kommerzielle Absichten des Verletzers machen die Nutzung noch nicht ohne weiteres unzulässig (BGH, a.a.O.).

Hätte der Dirigent im Beispiel Nr. 2 tatsächlich eine Beziehung mit einer Violinistin unterhalten, so könnte die Kenntnis dieser Tatsache auch zum Verständnis der Art und Weise der Leitung bzw. Besetzung seines Orchesters und damit seines öffentlichen Wirkens notwendig sein. Sobald die Darstellung aber in die Intimsphäre abgleitet, genießt das Persönlichkeitsrecht des Dirigenten wieder absoluten Schutz (s.o.).

Eine andere Frage ist, ob ein Autor das Leben einer Privatperson auf eine Weise zum Gegenstand eines Filmes machen kann, die weder deren Privat- noch Intimsphäre berührt. Tritt die Person nur als Nebencharakter auf und wird sie nicht besonders herausgestellt, wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen hinter der Kunstfreiheit zurücktreten. Anders ist es jedoch dann, wenn die Person Hauptgegenstand der filmischen Erzählung ist. Kein Mensch muss es sich gefallen lassen, dass seine Lebensgeschichte in solch öffentlicher Form vorgeführt wird. Dies widerspräche dem Grundrecht auf freie Selbstbestimmung und Achtung der Persönlichkeit, wie es in Art. 2, 1 GG zum Ausdruck kommt.

Im Beispiel Nr. 3 könnte sich die Autorin m.E. nicht auf die Kunstfreiheit berufen.

Aus diesen Feststellungen folgt, dass auch nicht jede Beeinträchtigung des Namensrechts aufgrund einer einfachen Verwechslungs- oder Verwässerungsgefahr im

Sinne des § 12 BGB einen solchen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt, der eine Beschränkung der Kunstfreiheit rechtfertigt. Hinzu treten müssen zur reinen Namensanmaßung eine Form der herabwürdigenden Schilderung oder sonstige Umstände, die einen Eingriff in den Kernbereich der persönlichen Ehre oder der Menschenwürde bedeuten.

Im Beispiel Nr. 6 hatte das Gericht eine Güterabwägung zwischen Namensrecht und Kunstfreiheit nicht mehr vornehmen müssen, da es bereits die Kennzeichnungskraft des Namens verneint hatte. Sofern man eine ausreichende Kennzeichnungskraft und eine Verwechslungsgefahr hier einmal unterstellt, könnte man vielleicht argumentieren, dass die Benutzung eines Namens als Titel und Hauptthema einer Fernsehserie über das Maß des Erträglichen und Zumutbaren hinausgeht.

2.4.2. Besonderheiten bei Werken mit realen und fiktiven Inhalten (z.B. Schlüsselromanen, Spielfilmdokumentationen)

2.4.2.1. Besondere kunstspezifische Betrachtung

Die Frage einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten stellt sich meistens dann, wenn literarische Werke, wie Romane, aber auch Theaterstücke oder Filme, einen starken Realitätsbezug aufweisen, also auf tatsächliche Geschehnisse und reale Personen anspielen.

Bei solchen Werken ist zu berücksichtigen, dass sie zwar einerseits an reale Ereignisse anknüpfen, der Autor aber andererseits eine neue ästhetische Wirklichkeit schafft. Dies macht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine besondere kunstspezifische Betrachtung des Werkes notwendig (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007, 1 BvR 1783/05 – Esra, zitiert nach Juris; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 1533/07 – Ehrensache, BVerfG, Beschl. v. 29.08.2007, 1 BvR 1223, 1224, 1225, 1226/07 – Contergan, alle zitiert nach www.bundesverfassungsgericht.de). Mit den jüngsten Entscheidungen hat das BVerfG seine Rechtsprechung aus dem Mephisto-Urteil etwas relativiert.

So ist nach Auffassung des BVerfG bei Romanen und Theaterstücken gerade bezeichnend, dass in ihnen tatsächliche und fiktive Elemente vermischt werden (BVerfG – Esra, a.a.O., Ziff. 99; BVerfG – Ehrensache, a.a.O., Ziff. 14). Nicht jede Schilderung, in der eine reale Person erkennbar und zugleich negativ dargestellt wird, ist danach von der Kunstfreiheit nicht mehr gedeckt und somit unzulässig (BVerfG – Esra, a.a.O.; BVerfG – Ehrensache, a.a.O.). Ein solches Werk kann bei dieser kunstspezifischen Betrachtung zunächst eine Vermutung der Fiktionalität für sich in Anspruch nehmen (BVerfG – Esra, a.a.O., Ziff. 84).

Die gleichen Grundsätze gelten bei Filmen, die an reale Geschehen anknüpfen. Auch bei solchen Spielfilmen erwartet der Zuschauer nicht, dass alle Bestandteile der Spielhandlung gleichermaßen eine wahrheitsgetreue Wiedergabe tatsächlicher Ereignisse darstellen (BVerfG, 1225/1226/07 – Contergan, Ziff. 31). Dies kann dem Zuschauer insbesondere durch die Aufmachung als fiktionaler Spielfilm und einen entsprechenden Hinweistext im Vor- oder Abspann, wonach es sich nicht um einen Dokumentarfilm, sondern einen Spiel- oder Unterhaltungsfilm handelt, deutlich gemacht werden (BVerfG – Contergan, a.a.O.).

Im Ergebnis beschränkt sich der Wahrheitsanspruch bei Spielfilmen, die auf tatsächlichen Geschehnissen basieren, auf den „historisch gesicherten Geschehenskern", also die historisch belegten Vorgänge (z.B. die Einführung eines Medikaments, die Folgen für die Betroffenen, das Strafverfahren); für die übrigen Schilderungen aus dem privaten oder internen Bereich, die der Autor nicht kennen kann (z.B. Familienalltag, Geschäftsbesprechungen), gilt dann die Vermutung der Fiktionalität (v. Becker, ZUM 2008, 265, 269; BVerfG – Contergan, a.a.O., Ziff. 31 ff.).

Anders ist dies bei reinen Dokumentarspielen, in denen ohne jede Verfremdung ein tatsächliches Geschehen dargestellt wird. Je stärker ein Film beansprucht, sich mit der sozialen Wirklichkeit zu identifizieren, umso schutzwürdiger sind auch die Interessen der Betroffenen an einer wirklichkeitsgetreuen Darstellung. Der Künstler wird in diesen Fällen rechtlich nicht anders beurteilt als der Kritiker, der sich nach Art. 5 Abs. I. GG unwahrer Behauptungen zu enthalten hat (BGH, NJW 83, 1194 – Helmut Horten; OLG Stuttgart, NJW 89, 396, 397 – Schlüsselroman). Sofern ein Drehbuch oder der Film den Anspruch erhebt, die Realität wirklichkeitsgetreu wiederzugeben, wie dies bei einem Dokumentarspiel der Fall ist, bewegt sich das Kunstwerk in den engen Grenzen der Meinungsfreiheit und unterliegt der Kontrolle der Richtigkeit der in ihm enthaltenen Aussagen (vgl. hierzu auch Schertz, ZUM 1998, 757, 762; Eickmeier/Eickmeier, ZUM 1998, 1, 5 f,). Größere Freiheiten hat der Künstler also nur dort, wo er Realität und Fiktion vermengt, wie in einem Spielfilm, der lediglich auf realen Ereignissen basiert oder an diese anknüpft.

2.4.2.2. Erkennbarkeit realer Personen

Die Privilegierung des Künstlers setzt bereits bei der Frage der Erkennbarkeit des Betroffenen ein. Im Bereich von Romanfiguren – und die gleichen Grundsätze gelten dann auch für Filmfiguren – reicht die bloße „Entschlüsselbarkeit", d.h. die nur nach Hinzutreten weiterer Indizien nachweisbare Vorbildfunktion einer realen Person nicht aus. Ein sorgfältiger Kritiker oder Literaturwissenschaftler könnte immer in dem einen oder anderen Fall die reale Figur hinter der Romanfigur entschlüsseln. Nach Ansicht des BVerfG muss eine hohe Kumulation von Identifizierungsmerkmalen gegeben sein (BVerfG – Esra, a.a.O., Ziff. 82).

2.4.2.3. Abwägung im Einzelfall

Wird die Erkennbarkeit bejaht, ist bei der nun erforderlichen Abwägung der Grundrechte der Kunstfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entscheidend, mit welcher Intensität der Autor in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingegriffen hat (BVerfG – Esra, a.a.O., Ziff. 86). Zwischen den beiden Grundrechten besteht eine Wechselwirkung (BVerfG, – Esra, a.a.O., Ziff. 90). Der Schutzumfang der Kunstfreiheit steigt danach mit dem Grad der künstlerischen Entfremdung und Umsetzung, er fällt, je mehr sich die Darstellung der realen Wirklichkeit nähert und einer Tatsachenwiedergabe gleichsteht. Je mehr die Darstellung Persönlichkeitsrechte berührt, umso stärker muss die Fiktionalisierung sein (BVerfG, – Esra, a.a.O., Ziff. 90).

Eine Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG ergibt, dass es für den Künstler schädlich ist, das Geschehen als etwas selbst Erlebtes darzustellen, z.B.

in der Form einer Ich-Erzählung. Hier geht der Leser oder Zuschauer vom Wahrheitsgehalt der Schilderung aus. Bei den Teilen der Schilderung, die der Leser oder Zuschauer als etwas persönlich Erlebtes und damit tatsächlich Geschehenes ansieht, reichen dann schon ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen oder die Berührung des Kernbereichs des Persönlichkeitsrechts für eine Rechtsverletzung aus (BVerfG – Esra, a.a.O., Ziff. 99).

Ist es für den Zuschauer hingegen erkennbar, dass der Autor private Erlebnisse dritter Personen beschreibt, von denen er keine Kenntnis haben kann, geht er auch nicht von einer tatsachengerechten Schilderung aus (BVerfG – Esra, a.a.O., Ziff. 101; BVerfG – Contergan, a.a.O., Ziff. 33). Hier muss der Betroffene auch weitergehende Eingriffe dulden.

Unabhängig vom Grad der Fiktionalisierung bzw. Realitätsbezug ist eine Darstellung aber dann unzulässig, wenn Teile der Schilderung konkrete schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen enthalten, etwa bei der Schilderung intimer Beziehungsgespräche oder lebensbedrohlicher Krankheiten. Hier fällt die Abwägung zugunsten der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen aus (BVerfG – Esra, a.a.O., Ziff. 100 ff).

Notwendig ist aber immer eine Gesamtabwägung aller Umstände im Einzelfall. So hat das BVerfG in einem Fall auch die Schilderung fiktiver Handlungen mit sexuellem Gehalt für zulässig angesehen, da hier nur das postmortale Persönlichkeitsrecht betroffen war und es sich nicht um einen literarischen Text aus der Perspektive des Autors handelte (BVerfG – Ehrensache, a.a.O., Ziff. 15). Im Ergebnis nimmt die Rechtsprechung in diesem Bereich stets eine Abwägung im Einzelfall vor, deren Grundlagen sich nur wenig in verbindliche Richtlinien oder Schablonen fassen lassen. Dies führt zwar zu weniger Rechtssicherheit, jedoch zu mehr Einzelfallgerechtigkeit. Letztlich müssen sich der Autor, der Produzent und der beratende Anwalt auf ihr Bauchgefühl verlassen.

Bei der Abwägung der Grundrechte ist auch das sonstige mediale Vorverhalten des Betroffenen zu würdigen. Ist dieser selbst mit seinen Erlebnissen, die den Kernbereich seines Persönlichkeitsrechts berühren und Gegenstand der Verfilmung geworden sind, mit Interviews, Buchveröffentlichungen oder sonstigen Darstellungen in die Öffentlichkeit gegangen, mindert dies seine Schutzbedürftigkeit.

Im Beispiel Nr. 2 kommt es auf den Grad der Fiktionalisierung und die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen an. Unzulässig war z.B. die Verfilmung der Straftat des in den Medien als „Kannibalen von Rotenburg“ bezeichneten Täters als „Real-Horrorfilm“ aufgrund der eindeutigen Erkennbarkeit, des geringen Grades der Fiktionalisierung und der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung (Übernamen des Persönlichkeitsbildes in einen Horrorfilm) (OLG Frankfurt, Urt. v. 03.03.2006, 14 W 10/06 – Rothenburg). Zulässig war hingegen die Ausstrahlung eines Spielfilms mit der Darstellung des Täters aus dem Kriminalfall der Ermordung des 11-jährigen Jakob von Metzler. Zwar war hier grundsätzlich ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Täters gegeben. Der hierauf basierende Spielfilm wurde vom Gericht aber trotz seines unterhaltenden Charakters als seriöser Beitrag zur öffentlichen Diskussion um die Frage, welche Mittel zur Rettung eines Verbrechensopfers zulässig sind (hier: die Androhung oder Zufügung von Schmerzen), verstanden. Auch handelte es sich, anders als in der Rothenburg-Entscheidung, nicht um einen Real-Horrorfilm. Ferner war der Täter selbst mit einem Buch und einem laufend

aktualisierten Internetauftritt in die Öffentlichkeit gegangen (LG Koblenz ZUM 2006, 951 – von Metzler; so auch hinsichtlich der Tochter von Ulrike Meinhof im Rechtsstreit gegen ihre Darstellung in einem Film über die Baader-Meinhof-Gruppe aufgrund eines zuvor selbst verfassten Beitrages mit Foto, OLG München, AfP 2008, 75, 79 – Baader-Meinhof-Komplex).

2.4.3. Besonderheiten bei der Satire und Karikatur

Eine weitere Sonderstellung nehmen in diesem Zusammenhang die Formen der Satire und der Karikatur einer Person ein. Diese Kunstformen müssen die Person erkennbar machen, um ihren Zweck zu erreichen, aber gleichzeitig Tatsachen durch Verfremdung und Übertreibung verzerren oder verstellen dürfen. Die Rechtsprechung hat schon seit jeher die strukturtypischen Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen bei Satire und Karikatur und ihre daraus resultierende methodische Sonderstellung anerkannt (BVerfG 75, 369, 377 – Hachfeld-Karikaturen). Dem Autor sind hier also größerer Freiheiten eingeräumt. Dennoch steht auch hier die Kunstfreiheit in einem Spannungsverhältnis mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der karikierten oder persiflierten Person.

Auch bei der satirischen Auseinandersetzung mit der Person darf das Werk nicht in den Kernbereich der menschlichen Ehre eingreifen und in eine bloße Missachtung der Person ausarten und damit die Grenze des Zumutbaren überschreiten (vgl. BVerfGE 75, 369, 379 f. – Hachfeld-Karikaturen).

Im Beispiel Nr. 5 hat die Autorin gerade die Erkennbarkeit der Politiker beabsichtigt, da andernfalls der Zweck der Satire verfehlt würde. Da ihre Darstellung in den Kernbereich der persönlichen Ehre sowie in die Intimsphäre der Betroffenen eingreift und auf eine bloße Missachtung der Personen hinausläuft, dürfte diese Darstellung auch von der Kunstfreiheit nicht gedeckt sein.

3. Marken- und Kennzeichenrechte

Eine Filmhandlung, die in unserer heutigen Wirklichkeit spielt, wird sich auch tatsächlicher Produkte, Markensignets oder Firmennamen bedienen wollen und müssen. Auch hierbei kann der Autor verschiedene Marken-, Kennzeichen-, Namens- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Kennzeicheninhaber und Unternehmen verletzten. Auch wettbewerbsrechtliche Abwehransprüche der Betroffenen sind zu prüfen. Zu beachten ist aber, dass sich der Autor auch hier wiederum auf die verfassungsrechtlich garantierte Meinungs- und Kunstfreiheit nach Art. 5 GG berufen kann, welche im Einzelfall zu einer Einschränkung der betroffenen Schutzrechte führen kann.

3.1. Markenrechte

Beispiel:

1. Ein Film soll in der Zukunft spielen, das Modegetränk ist eine klebrige grüne Masse, die aber unter dem Originallogo einer bekannten Getränkefirma für Softdrinks dargereicht wird. Die Schauspieler fahren futuristische Autos, die das Markenemblem eines bekannten Autoherstellers tragen.

Den Schutz als Marke genießen solche Kennzeichen, die entweder als Marke bei dem Patentamt eingetragen wurden, aufgrund ihrer Benutzung im geschäftlichen Verkehr als Marke Verkehrsgeltung erlangt haben oder als Marke im Sinne von Art. 6 der Pariser Verbandsübereinkunft im Inland allgemein (notorisch) bekannt sind, § 4 MarkenG (zum Eintragungsverfahren siehe C.II.2.4.1.).

Der Schutzbereich des MarkenG ist begrenzt auf das Handeln im geschäftlichen Verkehr. Dieser Begriff ist allerdings sehr weit gefasst und deckt jeden beliebigen eigenen oder fremden Geschäftszweck. Gewinnabsicht oder Entgeltlichkeit sind nicht erforderlich, im Ergebnis wird nur rein privates Handeln auszunehmen sein. Für den Filmbereich bedeutet dies, dass allenfalls das für private Zwecke angefertigte Homevideo (z.B. von einer Hochzeit), nicht aber die für die öffentliche Präsentation gedachten Filme aus dem Schutzbereich des Markengesetzes fallen. Auch die Herstellung und Verwertung eines noch so künstlerisch ambitionierten, fern allen Gewinnstrebens hergestellten Experimentalfilms stellt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr im Sinne des MarkenG dar.

Umstritten war, ob § 14 MarkenG jede Benutzung einer Marke genügen lässt oder einen zeichenmäßigen Gebrauch voraussetzt. Nach früherem Recht des Warenzeichengesetzes konnte nur der zeichenmäßige Gebrauch eines Warenzeichens, also die Benutzung eines Kennzeichens als Herkunftshinweis für eine Ware oder Dienstleistung, untersagt werden. In der Vergangenheit konnte die Rechtsprechung im Falle der Verwendung geschützter Warenzeichen innerhalb von Kunstwerken (meist Scherzartikel) die Verletzung kennzeichenrechtlicher Vorschriften mit der Begründung ausschließen, dass hier ein zeichenmäßiger Gebrauch nicht gegeben war (vgl. z.B. BGH NJW 1986, 2951 – BMW/Bumms Mal Wieder; OLG Frankfurt NJW 1982, 648 Lusthansa/Lufthansa).

Nach der Entwurfsbegründung des Markengesetzes sollten derartige nicht-warenzeichenmäßige Nutzungen (wie in Scherzartikeln) aber auch weiterhin keine Markenverletzung darstellen (vgl. Ingerl/Rohnke, NJW 1994, 1247, 1252). Eine Ausdehnung des Markenschutzes auf jedwede Verwendung des Zeichens im Geschäftsverkehr wird inzwischen auch von der Rechtsprechung abgelehnt. Nach Ansicht des BGH erfordert auch § 14 MarkenG einen zeichenmäßigen Gebrauch. Der EuGH geht in eine ähnliche Richtung und bejaht eine Markenverletzung nur dort, wo im Hinblick auf die Herkunftsfunktion der Marke die Interessen des Markeninhabers beeinträchtigt werden (Nordemann, Wettbewerbsrecht Markenrecht, Rd. 2291).

Danach wird die bloße Markennennung zum Zwecke der Bezeichnung des Originalprodukts ähnlich der Namensnennung, analog § 12 BGB für zulässig gehalten (Ingerl/Rohnke, Markengesetz, § 14, Rd. 83). Zum Teil wird die Markennennung

als zulässiger Drittgebrauch im Sinne von § 23 MarkenG angesehen (v. Hartlieb/Schwarz/Reber, Kap. 23, Rd. 15 ff.).

Die Nennung einer Marke oder das flüchtige Erscheinen einer Originalmarke im Rahmen einer Filmhandlung ist danach so lange zulässig, wie der Autor nicht über die der Marke innewohnende Kennzeichnungsfunktion hinausgeht und andere, eigene Zwecke hiermit verfolgt. Stellt der Autor die Marke nämlich zu sehr in den Vordergrund, etwa als tragendes Element für wesentliche Szenen des Filmes, so nutzt er das Zeichen nicht nur als Herkunftsbezeichnung für das Originalprodukt, sondern zur Aufwertung einer eigenen selbständigen Leistung. Hier liegt dann m.E. eine warenzeichenmäßige Nutzung vor. Auch wenn die beteiligten Verkehrskreise aufgrund der Hervorhebung oder der Häufigkeit des Erscheinens der Marke im Film von einer Zustimmung bzw. Lizenzierung durch den Markeninhaber ausgehen (z.B. von einem Product-Placement), so wird eine zeichenmäßige Nutzung gegeben sein. Dies gilt erst recht, wenn der Autor die Marke innerhalb der Filmhandlung für ein eigenes Phantasieprodukt verwendet.

> Im Beispiel Nr. 1 könnte ein zeichenmäßiger Gebrauch bejaht werden, da die Originalmarken als Herkunftsbezeichnung für Phantasieprodukte dienen.

Sobald der Autor eine Marke warenzeichenmäßig gebraucht, ist zu prüfen, ob hierdurch das Markenrecht verletzt wird:

Nach § 14 Abs. II. Nr. 1 MarkenG ist jede Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr untersagt, wenn die betroffene Marke für identische Waren und Dienstleistungen Schutz genießt (Identitätsschutz).

> Dies wäre im Beispiel Nr. 1 jeweils für die Original- sowie die Phantasiemarken anhand der betroffenen Waren- und Dienstleistungsklassen zu prüfen.

Nach § 14 Abs. II. Nr. 2 MarkenG ist es untersagt, ein mit der Marke identisches oder ähnliches Zeichen für identische oder ähnliche Waren und Dienstleistungen zu benutzen, wenn hierdurch die Gefahr von Verwechslungen besteht (Verwechslungsschutz). Analog zum Namensrecht bestimmt sich dies wieder nach der Kennzeichnungskraft der Marke sowie der Branchennähe der Waren und Dienstleistungen (s.o. A.II.2.3.1.).

Nach § 14 Abs. II. Nr. 3 MarkenG ist auch die Benutzung eines mit einer Marke identischen oder ähnlichen Zeichens für nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen untersagt, sofern es sich um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt wird (Bekanntheitsschutz).

> Handelt es sich im Beispiel Nr. 1 um bekannte Marken, kann nach Art und Umfang der Markeneinbindungen der Bekanntheitsschutz verletzt sein.

3.2. Geschäftliche Bezeichnungen

Beispiel:
2. Die Autorin möchte ihrem Drehbuch den Titel eines bekannten Brettspiels geben.

Neben Marken schützt das MarkenG noch geschäftliche Bezeichnungen. Hierunter fallen gemäß § 5 MarkenG die so genannten Unternehmenskennzeichen (z.B. Firmennamen) und Werktitel (z.B. Titel von Büchern, Magazinen, Spielfilmen).

Der Schutz geschäftlicher Bezeichnungen ist allerdings weniger weit gefasst als der Markenschutz. Während der Inhaber einer Marke jede (zeichenmäßige) Benutzung im geschäftlichen Verkehr in identischen Waren- oder Dienstleistungsklassen untersagen kann (Identitätsschutz), ist für den Unterlassungsanspruch des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung grundsätzlich das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr erforderlich, § 15 Abs. II. MarkenG. Der Verwechslungsgefahr bedarf es allerdings dann nicht, wenn es sich um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung handelt und deren Benutzung die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt, § 15 Abs. III. MarkenG.

Analog zum Namensrecht ist auch bei geschäftlichen Bezeichnungen die bloße Nennung des Kennzeichens zulässig, weil die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung nicht entsteht. Erst wenn der Betrachter des Filmes aufgrund der Art und Weise der Verwendung der Bezeichnung eine Zustimmung des Inhabers zur Nutzung des Kennzeichens vermutet, gelangt die Nutzung in den Schutzbereich des MarkenG. Verwendet der Autor die fremde Bezeichnung für ein eigenes Phantasieprodukt, liegt in der Regel eine kennzeichenmäßige Nutzung vor.

Ob diese vom Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung untersagt werden kann, richtet sich dann wieder nach dem Vorliegen einer Verwechslungsgefahr (Kennzeichnungskraft und Branchennähe) oder besonderer Unlauterkeitsmerkmale (Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung des Kennzeichens).

Im Beispiel Nr. 2 kann der Titel eines Brettspiels bei ausreichender Kennzeichnungskraft als Werktitel nach § 5 Abs. III. MarkenG geschützt sein. Auch wenn durch die Verwendung eines Spieltitels für einen Film mangels Branchennähe vielleicht keine Verwechslungsgefahr hervorgerufen wird, so kann ein Gericht der Ansicht sein, dass sich die Autorin hier die Wertschätzung und den Bekanntheitsgrad eines bekannten Spieles in unlauterer Weise zu Eigen macht.

3.3. Namensrecht

Das Namensrecht nach § 12 BGB steht auch Unternehmen und juristischen Personen zu (Palandt/Heinrichs/Ellenberger, § 12 Rd. 9). Allerdings wird die Bedeutung des bürgerlichrechtlichen Namensschutzes im Bereich der Unternehmenskennzeichen nunmehr von den spezialgesetzlichen Regelungen des MarkenG über den Schutz von geschäftlichen Bezeichnungen verdrängt (s.o.). Soweit subsidiär auf § 12 BGB zurückgegriffen werden kann, gelten auch im Bereich des unternehmensbezo-

genen Namensrechts die oben zum persönlichkeitsrechtlichen Namensrecht dargestellten Grundsätze.

3.4. Wettbewerbsrecht

Beispiel:

3. Der Film spielt im rechtsradikalen Milieu. Die Angehörigen der rechtsextremen Parteien und Schlägertrupps sollen – deutlich herausgestellt – ausschließlich Bier einer Biermarke, die tatsächlich existiert, trinken.

In der Vergangenheit haben die Gerichte mangels Anwendbarkeit der warenzeichenrechtlichen Vorschriften die eigenmächtige Inanspruchnahme von Marken unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten, speziell § 1 UWG, geprüft. § 1 UWG schützt vor der unlauteren Ausbeutung und Schädigung des Rufes und Ansehens eines Inhabers eines Kennzeichens durch einen Mitbewerber. Aber auch nach Einführung des MarkenG ist ein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Schutz nach § 1 UWG weiterhin möglich, wie sich aus der Verweisung des § 2 MarkenG auf andere Vorschriften zum Schutz solcher Kennzeichen ergibt. Ein Anspruch aus § 1 UWG kann z.B. dann Bedeutung erlangen, wenn der markenrechtliche Abwehranspruch im Falle einer ungerechtfertigten unlauteren Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung einer Marke im Sinne von § 14 Abs. II. Nr. 3 MarkenG allein an der mangelnden Bekanntheit der Marke scheitert (Ackermann, Wettbewerbsrecht, S. 186).

Die Anwendbarkeit des § 1 UWG setzt zunächst voraus, dass zwischen den Parteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein solches Wettbewerbsverhältnis zwischen einem Inhaber einer Marke und einem Künstler (z.B. Autor oder Produzent), welcher diese Marke in seinem Werk benutzt, bereits dann anzunehmen, wenn das Kennzeichen objektiv zur Lizenzvergabe geeignet ist (BGH NJW 1994, 1954 – Mars-Kondom). Es kommt also nicht darauf an, ob die Parteien tatsächlich Konkurrenten am Markt sind oder ob der Kennzeicheninhaber subjektiv zu einer Lizenzierung bereit ist. Für die objektive Eignung zur Lizenzvergabe genügt ein Interesse auf der Seite des potentiellen Lizenznehmers und eine nur hypothetische Möglichkeit, dass eine Lizenzvergabe überhaupt – unter bestimmten, allein vom Inhaber zu bestimmenden Umständen – auch seitens des Kennzeicheninhabers in Betracht kommt (BGH NJW 1994, 1954, 1956 f. – Mars-Kondom). Beispielsweise ist es ausreichend, wenn ein Kennzeicheninhaber – auch hinsichtlich völlig ungleichartiger Waren – im Wege des Merchandisings tätig werden könnte (vgl. OLG Hamburg NJW-RR 1988, 1445 – Cats).

Aufgrund der breiten Lizenzierungspraxis im Filmbereich in Form von Merchandising, Licensing und Product-Placements wird man m.E. heutzutage jede gewerblich ausgewertete Marke als „objektiv zur Lizenzierung geeignet" ansehen müssen, so dass ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne von § 1 UWG bei Markeneinbindungen im Film stets bejaht werden kann.

Die Markeneinbindung wird jedoch erst dann unlauter im Sinne von § 1 UWG, wenn die Anlehnung oder Ausbeutung zu einer Beeinträchtigung des Markeninha-

bers führt. Diese kann dadurch entstehen, dass die Verbindung einer Marke, deren beträchtlicher Ruf im Zusammenhang mit anderen Waren begründet worden ist und aus dem für diese Waren ein hoher Werbewert zukommt, mit einer nunmehr eigenen Ware geeignet ist, diesen Werbewert zu beeinträchtigen und der Marke darüber hinaus in Teilen des Verkehrs ein negatives Image zu verschaffen (vgl. BGH NJW 1995, 871, 872 – Markenverunglimpfung II/Nivea-Kondome, BGH NJW 1994, 1954, 1957 – Mars-Kondom). Der Rechtsprechung lagen hierbei Fälle zugrunde, in denen Süßwarenhersteller (Mars) oder Kosmetikunternehmen (Nivea) in Verbindung mit Kondomen (als Scherzartikel) gebracht wurden. Entscheidend war hier, dass bei den beteiligten Verkehrskreisen der Eindruck hätte entstehen können, es handele sich jeweils um eine geschmacklose, jedenfalls aber unpassende Werbung der Originalhersteller selbst (BGH NJW 1995, 871, – Markenverunglimpfung II/Nivea-Kondome, BGH NJW 1994, 1954 – Mars-Kondom).

Bei einer Markeneinbindung in eine Filmhandlung wird diese also erst dann wettbewerbswidrig, wenn sie geeignet ist, der Marke ein solches „negatives Image" zu verschaffen, etwa wenn der Zuschauer ein geschmackloses Product-Placement des Markeninhabers selbst vermutet. Solange die Markeneinbindung wertneutral erfolgt, ist auch die erforderliche Beeinträchtigung nicht gegeben.

Im Beispiel Nr. 3 könnten die Biereinblendungen wettbewerbswidrig sein. Das Product-Placement von Biermarken im Filmbereich ist durchaus gängig, ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist daher anzunehmen. Die Verbindung der Biermarke mit rechtsextremen Parteien ist durchaus geeignet, den Werbewert der Marke zu beeinträchtigen und dieser ein negatives Image zu geben.

3.5. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Beispiel:

4. Die Autorin schreibt ein Drehbuch für einen Wirtschaftskrimi über zwei Reporter, die sich bei einem Schuhhersteller einschleichen und die Tatsache aufdecken, dass die Schuhe im Ausland durch Kinderarbeit hergestellt werden. Sie verwendet hierfür den Markennamen eines bekannten deutschen Schuhherstellers.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach § 823 BGB steht nach der Ansicht der Zivilgerichte nicht nur natürlichen Personen, sondern auch juristischen Personen zu (z.B. Kapitalgesellschaften) (vgl. BGH NJW 1986, 2951 – BMW/Bumms Mal Wieder). Teilweise wird dieses Recht auch als „Firmenpersönlichkeitsrecht" (Harke, Ideen schützen lassen?, S. 65 ff.) oder Unternehmenspersönlichkeitsrecht (vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 10.04.2007, 7 U 143/06 – Contergan, zitiert nach Juris, Ziff. 46) bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher die Anerkennung eines Unternehmenspersönlichkeitsrechts juristischer Personen nach Art 2 Abs. I. GG offen gelassen, leitet den Schutz vor inhaltlich unzutreffenden Informationen aber aus der in Art. 12 Abs. I. GG gewährleisteten beruflichen Betätigungsfreiheit her (BVerfG, Beschl. v. 29.08.2007, 1 BvR 1225, 1226/07 – Contergan).

Der zivilrechtliche Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei juristischen Personen gilt nach der Rechtsprechung des BGH nur eingeschränkt. Diese kön-

nen sich nur dann auf ihr Persönlichkeitsrecht berufen, wenn sie in ihrem sozialen Geltungsanspruch als Arbeitgeber oder als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind (BGH NJW 1986, 2951 – BMW/Bumms Mal Wieder). Damit beschränkt sich die Wirkungskraft des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf geschäftliche Interessen; rein ideelle Belange müssen bei Wirtschaftsunternehmen zurücktreten und können nur dann von Bedeutung sein, wenn sie sich in geschäftlichen Interessen niederschlagen (OLG Frankfurt NJW 1982, 648 – Lusthansa/Lufthansa).

Damit könnte sich ein Unternehmen auf die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts eventuell dann berufen, wenn ihm unlauteres Geschäftsgebaren oder moralisch verwerfliches bzw. strafbares Verhalten gegenüber seinen Arbeitnehmern unterstellt wird. Es müsste aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Images vorliegen, welche geeignet wäre, sich wirtschaftlich nachteilig niederzuschlagen. Nach Ansicht des BGH liegt die Toleranzgrenze bei Wirtschaftsunternehmen, die sich auf dem Markt bewegen und mit Werbung auf Publizität zielen, hier aber deutlich höher als bei natürlichen Personen (BGH NJW 1986, 2951, 2952 – BWM/Bumms Mal Wieder). Wirtschaftsunternehmen müssen dann auch mal Scherze mit sexuellem Hintergrund hinnehmen, solange sich nicht die konkrete Gefahr wirtschaftlicher Nachteile abzeichnet. Im Ergebnis bleibt der persönlichkeitsrechtliche Schutz solcher Unternehmen, die sich regelmäßig der Öffentlichkeit präsentieren, auch noch hinter dem der absoluten Personen der Zeitgeschichte zurück.

Problematisch wird es erst dann, wenn der Autor negative Aussagen über das Angebot der Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens trifft, etwa deren Qualität oder Produktsicherheit in Frage stellt. Sind diese Aussagen geeignet, bei den Kunden Unsicherheiten über die Zuverlässigkeit von Waren oder Dienstleistungen hervorzurufen, so können derartige Darstellungen in den Medien sehr wohl das Konsumverhalten der Zuschauer beeinflussen und konkrete wirtschaftliche Nachteile verursachen.

> Im Beispiel Nr. 4 unterstellt die Autorin dem Schuhhersteller, dass seine Schuhe im Ausland durch Kinderarbeit hergestellt werden. Die Verbreitung derartiger negativer Aussagen in den Medien ist durchaus geeignet, das Käuferverhalten – bewusst oder unbewusst – nachteilig zu beeinflussen. Hier besteht auch kein öffentliches Informationsinteresse an der Mitteilung unzutreffender, fiktiver Unterstellungen, so dass auch die verfassungsrechtliche Güterabwägung zu Gunsten des Unternehmens ausfiele.

3.6. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht schützt § 823 BGB auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Dieses Recht schützt alles, was den wirtschaftlichen Wert eines Unternehmens ausmacht, also Bestand, Erscheinungsform, Tätigkeitskreis, Kundenstamm und Organisationsstruktur (Palandt/Sprau, § 823, Rd. 127). Eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfordert stets einen betriebsbezogenen Eingriff, also eine unmittelbare Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs als solchen (Palandt/Sprau, § 823, Rd. 128). Zu einer solchen direkten Einschränkung des unternehmerischen

Funktionsbereichs durch Einbindung eines Marken- oder Firmenzeichens in einen Film wird es nur selten kommen, allenfalls bei einer unmittelbaren Bezugnahme auf ein bestimmtes Unternehmen in der Fernsehberichterstattung (z.B. Aufruf zum Warenboykott).

3.7. Kann sich der Autor auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen?

Wie dargestellt, ist die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. I. GG vornehmlich von Bedeutung für den Bereich der klassischen Filmberichterstattung. Da die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. II. GG den Schranken der allgemeinen Gesetze unterliegt, sind hier auch das MarkenG, die §§ 12, 823 BGB sowie § 1 UWG zu berücksichtigen. Aufgrund der Wechselwirkung der betroffenen Gesetze ist hier eine Güterabwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit entfaltet sich hierbei vornehmlich in Fällen der (mitunter satirischen oder überspitzten) Produktkritik. Hier genießt die Meinungsfreiheit grundsätzlich Vorrang, solange sich die Meinungsäußerung nicht in einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik erschöpft oder falsche Tatsachenmitteilungen verbreitet werden. Wie dargestellt, gibt es kein allgemeines Informationsinteresse an der Schaffung kennzeichenmäßiger Zuordnungsverwirrungen.

Für den überwiegenden Bereich der Filmproduktionen, die in der Regel als Kunstwerke einzustufen sind, wird sich der Autor eher auf die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. III. GG berufen wollen. Wie dargelegt, unterliegt diese nur den verfassungsimmanenten Schranken. Hier ist wiederum eine Güterabwägung im Einzelfall vorzunehmen, bei der die Art und Intensität des Eingriffs in das Schutzgut einerseits und die besondere Bedeutung der Kunstfreiheit andererseits zu berücksichtigen ist.

Inwieweit Unternehmen sich hierbei auf ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Unternehmenspersönlichkeitsrecht berufen können, hat das BVerfG offen gelassen. Einen Schutz vor inhaltlich unzutreffenden Informationen leitet das BVerfG aber über die berufliche Betätigungsfreiheit nach Art. 12 Abs. I. GG her (BVerfG, Beschl. v. 29.08.2007, 1 BvR 1225, 1226/07 – Contergan). Der verfassungsrechtliche Unternehmensschutz erfordert hier eine Abwägung der betroffenen Grundrechte aus Art. 12 Abs. I. GG (beruflichen Betätigungsfreiheit) und aus Art. 5 GG (Meinungs-, Rundfunk- oder Kunstfreiheit). Gerade wenn es um die Darstellung zeitgeschichtlicher Vorgänge geht, können die die publizistischen Belange der Hersteller und Verwerter des Films sowie das öffentliches Informationsinteresse höher zu bewerten sein als die Beeinträchtigungen in die berufliche Betätigungsfreiheit des betroffenen Unternehmens (BVerfG – Contergan, a.a.O.).

Ferner können sich Unternehmen auf die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG berufen. Unter die Eigentumsgarantie fallen auch die Immaterialgüterrechte des „geistigen Eigentums", wie z.B. Rechte an Warenzeichen (BVerfGE 51, 193, 216), also Marken und geschäftlichen Bezeichnungen sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Wie dargestellt, spielt bei der zivilrechtlichen Prüfung einer Verletzung eines Rechts an einer Marke oder geschäftlichen Bezeichnung zunächst weder die In-

tensität des Eingriffs noch dessen positive oder negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit des Kennzeicheninhabers eine Rolle. Sobald der Autor über eine bloße Nennung einer Marke hinausgeht und eine Identität der Marken sowie Waren und Dienstleistungen besteht, genießt der Inhaber den Identitätsschutz nach § 14 Abs. II. 1 MarkenG. Auch bei fehlender Identität kann bei Marken und geschäftlichen Bezeichnungen bereits dann ein Abwehranspruch begründet werden, wenn die Gefahr von Verwechslungen entsteht (§ 14 Abs. II. 2, § 15 Abs. II. MarkenG), ohne dass es auf die Schwere des Eingriffs ankäme.

Bei der verfassungsrechtlichen Güterabwägung kann bei einer bloßen Verletzung des Identitätsschutzes aufgrund der geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. III. GG im Einzelfall der Vorzug zu geben sein. Insbesondere bekannte Marken und Kennzeichen, die zu einem festen Bestandteil unserer Umwelt geworden sind, werden leichte Eingriffe in ihren Schutzbereich hinnehmen müssen. Ein Autor oder Filmemacher, der seiner Filmhandlung einen gewissen Realitätsbezug verleihen möchte, wird auf die Wiedergabe tatsächlich existierender Marken, Unternehmenskennzeichen und Werktitel heutzutage kaum verzichten können. Eine wertneutrale Nutzung bekannter Marken oder Kennzeichen in einer Filmhandlung muss grundsätzlich zulässig sein. Dennoch ist hierbei Vorsicht geboten: In der Praxis wird der Kennzeicheninhaber gegen eine „kostenlose Werbung" zwar nichts einzuwenden haben, verlassen kann sich der Autor hierauf aber nicht. Auch wenn der Autor meint, das Unternehmen doch durchaus positiv dargestellt zu haben, kann dieses hierüber einer anderen Auffassung sein.

Stützt sich der Anspruch des Kennzeicheninhabers allerdings auf eine Verletzung des Bekanntheitsschutzes (§ 14 Abs. II. 3, 15 Abs. III. MarkenG), weil die Nutzung des Kennzeichens im Film dessen Unterscheidungskraft oder Wertschätzung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt, wird man aufgrund der Intensität des Eingriffs und der negativen Auswirkungen der Verletzungshandlung auf den Kennzeicheninhaber derartige Anmaßungen auch bei der verfassungsrechtlichen Güterabwägung nicht mehr über die Kunstfreiheit rechtfertigen können. Hier genießen dann die schutzwürdigen Interessen des Kennzeicheninhabers nach Art. 14 GG im Zweifel Vorrang.

Unzulässig wird die Nutzung eines Kennzeichens ferner dann, wenn das Zeichen bzw. dessen Inhaber in einem schlechten Licht dargestellt wird, sich die Bezugnahme geschäftsschädigend auswirken könnte oder Imageschäden zu befürchten sind. Da diese Abwehransprüche nach den dargestellten Grundsätzen der Rechtsprechung stets erhebliche geschäftsschädigende Beeinträchtigungen bei dem betroffenen Unternehmen voraussetzen, werden solche Eingriffe durch die Kunstfreiheit grundsätzlich nicht gedeckt.

Größere Freiheiten können dem Autor in Ausnahmefällen im Bereich der Satire oder der Karikatur eingeräumt werden. Aber auch diese Eingriffe dürfen nicht zu einem negativen Image und finanziellen Nachteilen für das betroffene Unternehmen führen (der BGH hat in den Scherzartikel-Fällen BGH NJW 1995, 871 – Markenverunglimpfung II/Nivea-Kondome und BGH NJW 1994, 1954 – Mars-Kondom die Markennutzungen untersagt).

Sobald die Möglichkeit besteht, dass die Einbindung eines Kennzeichens in die Filmhandlung negative Wirkungen auf das Zeichen oder den Inhaber entfalten könnte, sollte der Autor Vorsicht walten lassen und auf eine anwaltliche Prüfung nicht verzichten.

http://www.springer.com/978-3-540-48378-6

Praxishandbuch Filmrecht
Ein Leitfaden für Film-, Fernseh- und Medienschaffende
Homann, H.-J.
2009, XXVIII, 356 S., Hardcover
ISBN: 978-3-540-48378-6